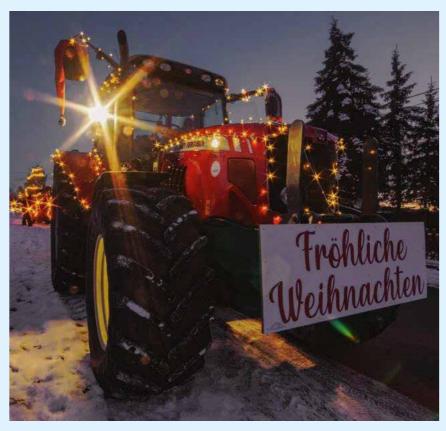
HELBRAER KOMMUNALANZEIGER

Amtliches Mitteilungsblatt mit Bekanntmachungen

der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund - Helbra und der Mitgliedsgemeinden Ahlsdorf, Benndorf, Blankenheim, Bornstedt, Helbra, Hergisdorf, Klostermansfeld, Wimmelburg



Einladung zur weihnachtlichen Lichterfahrt durch die Mitgliedsgemeinden am 21. Dezember 2024



Die diesjährige weihnachtliche Lichterfahrt durch die Mitgliedsgemeinden der Verbandsgemeinde findet

am 21. Dezember 2024 statt.

Gestartet wird in der Gemeinde Helbra um 17.00 Uhr (Küchenbreite). Der Streckenverlauf umfasst die Gemeinden Helbra - Ziegelrode -Ahlsdorf - Ziegelrode - Helbra - Benndorf - Klostermansfeld und wieder zurück nach Helbra.

Großer Abschluss auf dem EDEKA-Parkplatz "Lehne"! Alle Einwohner der Gemeinden sind hierzu recht herzlich eingeladen!

> gez. Gerd Wyszkowski Bürgermeister der Gemeinde Helbra

Sprechzeiten der Verwaltung und Bürgermeister

Sprechzeiten der Bürgermeister: Sitz: An der Hütte 1, 06311 Helbra 034772 50-0 Gemeinde Ahlsdorf Tel.: Grundstraße 5, 06313 Ahlsdorf Fax: 034772 27231 Tel.: www.verwaltungsamt-helbra.de Herr Patz 0171 6233631 Internet: info@verwaltungsamt-helbra.de E-Mail: Termine nach Vereinbarung Gemeinde Benndorf Sprechzeiten für alle Fachdienste: Chausseestraße 1, 06308 Benndorf Tel.: 09.00 - 12.00 Uhr Montag: Herr Jentsch 86-220 09.00 - 12.00 Uhr und Dienstag: Montag: 15.00 - 17.30 Uhr 14.00 - 17.30 Uhr Mittwoch: geschlossen Gemeinde Blankenheim Donnerstag: 09.00 - 12.00 Uhr und Kreisfelder Weg 165 a, 14.00 - 15.30 Uhr 06528 Blankenheim Tel.: Freitag: 09.00 - 12.00 Uhr 034659 60707 Herr Strobach 1 Std. vor jeder Gemeinderatssitzung und nach Vereinbarung Wichtige Telefonnummern: Besetzung Gemeindebüro: Verbandsgemeindebürgermeister Mi., 12.00 – 14.00 Uhr + Do., 12.15 – 16.00 Uhr Zi.: 305 Sekretariat 50-101 **Gemeinde Bornstedt** Fachdienst Zentrale Dienste und Finanzen Karl-Marx-Straße 6, Zi.: 306 FD-Leiterin 50-103 06295 Bornstedt Tel.: Herr Rose 03475 633176 SG Zentrale Dienste Mittwoch: 17.00 - 18.00 Uhr Zi.: 317 Allg. Verwaltung 50-151 Kindereinrichtungen, Kostenbeiträge, 50-252 Gemeinde Helbra Bad, Kultur Hauptstraße 24, 06311 Helbra Tel.: Zi.: 305, Kommunalanzeiger 50-100 Herr Wyszkowski 20317 212 50-157 Dienstag: 17.00 - 19.00 Uhr SG Finanzen Service-Büro Tel.: Zi.: 303 Steuern 50-313 Hauptstraße 10, 06311 Helbra 82869 50-314 9.00 - 14.00 Uhr Sprechzeiten: Mo. - Fr. Zi.: 315, Kasse 50-301 50-302 316 Gemeinde Hergisdorf 50-214 Thomas-Müntzer-Straße 147, 50-304 Zi.: 321 Vollstreckung 06313 Heraisdorf Tel.: 50-316 Herr Colawo 0171 7550133 16.00 - 18.00 Uhr Donnerstag: Fachdienst Bauverwaltung Zi.: 207 FD-Leiter / Bauanträge, Bauleitplanung 50-208 Gemeinde Klostermansfeld Zi.: 206 Beiträge, UHV 50-213 Kirchstraße 1, 50-215 06308 Klostermansfeld Tel.: Zi.: 220 Straßenbeleuchtung 50-254 Herr Ochsner 80-120 Zi.: 223 Liegenschaften 50-306 17.00 - 18.00 Uhr Dienstag: 50-307 und zusätzlich jeden 1. Samstag im Monat nach telefoni-Zi.: 204 Straßenschäden 50-209 scher Vereinbarung Zi.: 220 Klimaschutzmanager 50-254 **Gemeinde Wimmelburg** Fachdienst Ordnung und Sicherheit Hauptstraße 73, 06313 Wimmelburg Tel.: SG Ordnung / Bürgerservice Herr Zinke 03475 633240 Zi.: 216 SG-Leiterin / 50-150 Dienstag: 17.30 - 18.30 Uhr Allg. Ordnungsangelegenheiten Zi.: 323 Einwohnermeldeangelegenheiten 50-161 Erreichbarkeit außerhalb der Öffnungszeiten 50-162 Für Aufgaben der Gefahrenabwehr ist außerhalb der Öff-Zi.: 215 Hunderegister, Fundbüro, Gewerbe 50-153 nungszeiten die Einsatzleitstelle des Landkreises Mansfeld-Zi.: 215 Allg. Ordnungsangelegenheiten 50-158 Südharz anzurufen, über welche eine Benachrichtigung des Zi.: 322 Standesamt, Friedhofswesen 50-159 Diensthabenden der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra erfolgt. SG Brandschutz / Außenvollzug Telefon: 03464 535 191 0 SG-Leiter 50-152 **Sprechzeiten Schiedsstelle:** Tel.: Störungsrufnummer (kostenfrei) jeden 1. Dienstag des Monats von 50-212 Montag bis Sonntag: 0.00 - 24.00 Uhr 16.30 - 17.30 Uhr MITNETZ STROM 0800 2305070

Amtliche Bekanntmachungen aus dem Verwaltungsamt

Verbandsgemeinde Mansfelder Grund - Helbra

Bekanntgabe der Beschlüsse des Haupt-, Finanz-, Bau- und Vergabeausschusses der Verbandsgemeinde aus der Sitzung vom 26.09.2024

Öffentlicher Teil:

Im öffentlichen Teil der Sitzung wurden keine Beschlüsse gefasst.

Nichtöffentlicher Teil:

Grundstücksverkauf / Teilfläche Flur 7, Flurstück 63 (Verwaltungsamt)

Vorlage: VBG/BV/023/2024

Die Beschlussvorlage wurde zurückgestellt.

Personalangelegenheit Einstellung einer Erzieherin Vorlage: VBG/BV/022/2024

Der Beschlussvorlage wurde zugestimmt.

Gemeinde Ahlsdorf

Bekanntgabe der Beschlüsse der Gemeinderatssitzung der Gemeinde Ahlsdorf vom 23.09.2024

Öffentlicher Teil

Feststellung des Jahresabschlusses 2021 und Entlastung Bürgermeister

Vorlage: AHL/BV/007/2024

1. Der Gemeinderat beschließt gem. § 120 Abs. 1 KVG LSA den geprüften Jahresabschluss 2021 mit einer Bilanzsumme von 7.753.257,51 EUR.

Der Jahresüberschuss wird gem. § 23 KomHVO den Rücklagen aus Überschüssen zugeführt und zur Senkung des nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrages verwendet.

 Der Gemeinderat erteilt dem Bürgermeister gem. § 120 Abs. 1 KVG LSA für den Jahresabschluss zum 31.12.2021 die Entlastung.

Überplanmäßige Finanzauszahlung: Sanierung Bärenstraße Ahlsdorf

Vorlage: AHL/BV/009/2024

Der Gemeinderat Ahlsdorf beschließt die überplanmäßige Finanzauszahlung in Höhe von 60.120,95 € brutto im Jahr 2024 für die Maßnahme "Straßenbau Bärenstraße".

Beteiligung am Mobilitätsplan für die Erstellung eines Radverkehrskonzeptes in der Verbandsgemeinde Vorlage: AHL/BV/114/2024

Der Gemeinderat der Gemeinde Ahlsdorf beschließt, sich am Projekt zur Erstellung eines Radverkehrskonzeptes auf dem Gebiet der Verbandsgemeinde zu beteiligen.

Die Verwaltung wird beauftragt, Fördermittel für die Erstellung zu beantragen.

Der Anteil der Eigenmittel für die Gemeinde Ahlsdorf ist auf maximal 5.000 € festgesetzt.

Annahme einer Spende Vorlage: AHL/BV/011/2024

Der Gemeinderat Ahlsdorf beschließt die Annahme einer Spende in Höhe von 250,00 \in .

Nichtöffentlicher Teil:

Grundstücksverkauf Flur 2, FS 1088 (Erdengrube) Vorlage: AHL/BV/008/2024

Der Gemeinderat Ahlsdorf beschließt, das Grundstück der Gemarkung Ahlsdorf, Flur 2, Flurstück 1088 in Größe von 1.167 m² zu verkaufen.

Der Verkauf erfolgt auf der Grundlage des § 115 (1) Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt.

In den Kaufvertrag ist eine Mehrerlösklausel für die Dauer von 5 Jahren aufzunehmen.

Der Käufer übernimmt alle mit dem Vollzug des Vertrages anfallenden Kosten.

Der Bürgermeister wird zur Vertragsunterzeichnung bzw. Vollmachtserteilung ermächtigt.

Vergabe von Bauleistung: Sanierung Bärenstraße Ahlsdorf Vorlage: AHL/BV/010/2024

Der Gemeinderat beschließt, die Bauleistung für den Um- und Ausbau der Bärenstraße an das wirtschaftlichste Angebot vom 20.09.2024 zu vergeben.

Die Bauleistung wird an den Bieter Nr.4 vergeben.

Bekanntmachung des Beschlusses AHL/BV/007/2024 über den Jahresabschluss und die Entlastungen des Bürgermeisters der Gemeinde Ahlsdorf gemäß § 120 Abs. 2 Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) für das Jahr 2021

Der vorstehende Beschluss über den Jahresabschluss und die Erteilung der Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Ahlsdorf für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss liegt nach § 120 Abs. 2 KVG LSA

vom 18.11. bis 29.11.2024

zur Einsichtnahme in der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra, An der Hütte 1, Zimmer 319, Fachdienst Zentrale Dienste und Finanzen, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Ahlsdorf, den 22.10.2024

gez. Patz Bürgermeister

Gemeinde Benndorf

Bekanntgabe der Beschlüsse der Gemeinderatssitzung der Gemeinde Benndorf vom 21.10.2024

Öffentlicher Teil:

Ausscheiden aus dem Gemeinderat Vorlage: BEN/MV/016/2024

Von der Mitteilungsvorlage wurde Kenntnis genommen. Herr Andreas Tomaschek hat den Gemeinderat zum 30.09.2024 verlassen. Nachrückerin ist Frau Michaela Gräf-Thamm.

Zweckvereinbarung Kupferspurenradweg Vorlage: BEN/BV/016/2024

Der Gemeinderat Benndorf beschließt die vorliegende Zweckvereinbarung und beauftragt den Bürgermeister zur Vertragsunterzeichnung.

Gleichzeitig verpflichtet sich die Gemeinde die notwendigen Eigenmittel entsprechend den Abforderungen des Landkreises bereit zu stellen.

Nichtöffentlicher Teil:

Aufhebung BEN/BV/144/2023 wegen Rücktritt des Käufers vom Grundstückskauf Flur 3, Flst. 1005

Vorlage: BEN/BV/011/2024

Der Gemeinderat der Gemeinde Benndorf beschließt, den am 28.08.2023 gefassten Beschluss BEN/BV/144/2023 über den Verkauf des Grundstücks der Gemarkung Benndorf, Flur 3, Flurstück 1005 aufzuheben.

Grundstücksverkauf Flur 3 Flurstück 1001 (Am Sommerweg) Vorlage: BEN/BV/013/2024

Der Gemeinderat Benndorf beschließt das Flurstück 1001 in der Flur 3 der Gemarkung Benndorf zu verkaufen.

Der Verkauf erfolgt auf Grundlage des § 115 Kommunalverfassungsgesetz.

Die Käufer übernehmen alle mit dem Vollzug des Vertrages anfallenden Kosten.

Der Bürgermeister wird zur Vertragsunterzeichnung bzw. Vollmachtserteilung ermächtigt.

Grundstückserwerbe in der Hauptstraße durch die Gemeinde

Vorlage: BEN/MV/015/2024

Von der Mitteilungsvorlage wurde Kenntnis genommen.

Gemeinde Helbra

Bekanntgabe der Beschlüsse des Gemeinderates Helbra aus der Sitzung vom 24.09.2024

Öffentlicher Teil:

Annahme einer Spende Vorlage: HEL/BV/014/2024

Der Gemeinderat Helbra stimmt der Annahme der Sachspende des Autohauses Schneider in Höhe von 365,54 € zu.

Beteiligung am Normenkontrollverfahren Kreisumlage 2024 Vorlage: HEL/BV/015/2024

Der Beschlussvorschlag wurde mehrheitlich abgelehnt.

Umwidmung finanzieller Mittel für investive Zwecke Vorlage: HEL/BV/016/2024

Der Gemeinderat beschließt aufgrund der finanziellen Situation die Umwidmung der für die Maßnahme M54110-007 Straßenbau "Hinter der Kirche" geplanten Mittel i.H.v. 40.000 € zugunsten der Maßnahme Anschaffung WH Fahrzeug M11132-001.

Nichtöffentlicher Teil:

Anschaffung Kommunalfahrzeug Vorlage: HEL/BV/008/2024

Der Gemeinderat Helbra beschließt die Anschaffung eines Kommunalfahrzeuges als Ersatz für das Fahrzeug Renault Master offener Kasten.

Der Bieter Nr. 1 erhält den Zuschlag.

Die nächste Ausgabe erscheint am: Mittwoch, dem 11. Dezember 2024

Annahmeschluss für redaktionelle Beiträge: **Dienstag, der 26. November 2024**

Anzeigenschluss:

Freitag, der 29. November 2024, 9.00 Uhr

Hauptsatzung der Gemeinde Helbra

Aufgrund der §§ 8 und 10 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBI. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.05.2024 (GVBI. LSA S. 128, 132), hat der Gemeinderat der Helbra in seiner Sitzung am 27.08.2024 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. ABSCHNITT BENENNUNG UND HOHEITSZEICHEN

8 1

Name, Bezeichnung

Die Gemeinde führt den Namen "Gemeinde Helbra".

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Helbra zeigt "auf ein gerundetes Wappenschild in Silber, auf schwarzem Boden, drei grüne Linden mit schwarzem Stamm, wobei die mittlere Linde die seitlichen teilweise bedeckt."
- (2) Die Flagge der Gemeinde zeigt die Farben grün/weiß.
- (3) Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Die Umschrift lautet: "Gemeinde Helbra".

II. Abschnitt Organe

§ 3

Gemeinderat

- (1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates.
- (2) Der Gemeinderat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus seiner Mitte in der konstituierenden Sitzung zwei Stellvertreter für den Verhinderungsfall, die den Bürgermeister auch beim Vorsitz im Gemeinderat vertreten. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung "Erster" bzw. "Zweiter stellvertretender Vorsitzender des Gemeinderates".
- (3) Die Stellvertreter können mit der Mehrheit der Mitglieder abgewählt werden. Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden.

84

Festlegung von Wertgrenzen, personalrechtliche Befugnisse

Der Gemeinderat entscheidet über

- die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert 40.000,00 EUR übersteigt und kein Fall von § 105 Abs. 4 KVG LSA vorliegt,
- die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert 40.000,00 EUR übersteigt,
- 3. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 7 und 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 40.000,00 EUR übersteigt,
- Rechtsgeschäfte i.S.v. § 45 Abs. 2 Nr. 13 und 16 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 40.000,00 EUR übersteigt
- die Vergaben von Lieferungen und Leistungen, freiberuflichen und baulichen Leistungen wenn der Auftragswert 100.000 EUR übersteigt.
- die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Gemeinde, wenn der Vermögenswert 100,00 EUR übersteigt.

§ 5

Ausschüsse des Gemeinderates

- 1. als beschließenden Ausschuss
 - den Haupt-, Finanz-, Bau- und Vergabeausschuss
- 2. als beratende Ausschüsse
 - den Kultur-, Sport- und Sozialausschuss
 - den Ausschuss für Ordnung, Sicherheit, Umwelt und Naturschutz

§ 6

Beschließender Ausschuss

- (1) Dem beschließenden Ausschuss sitzt der Bürgermeister vor.
 (2) Der beratende Ausschuss berät innerhalb seines Aufgabengebietes die Beschlüsse des Gemeinderates in den ihm vorbehaltenen Angelegenheiten grundsätzlich vor.
- (3) Der Haupt-, Finanz-, Bau- und Vergabeausschuss besteht aus 8 Gemeinderäten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden. Für den Verhinderungsfall beauftragt der Bürgermeister seinen ersten bzw. wenn auch dieser verhindert ist, seinen zweiten allgemeinen Vertreter mit seiner Vertretung. Sind beide verhindert, bestimmt der Ausschuss aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder die Person, die den Bürgermeister im Vorsitz vertritt.

Der Haupt-, Finanz-, Bau- und Vergabeausschuss beschließt über

- die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert 20.000,00 EUR übersteigt bis zu einem Wert von 40.000,00 EUR,
- die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert 20.000,00 EUR übersteigt bis zu einem Wert von 40.000,00 EUR,
- Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 7 und 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 20.000,00 EUR übersteigt bis zu einem Wert von 40.000,00 EUR,
- Rechtsgeschäfte i.S.v. § 45 Abs. 2 Nr. 13 und 16 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 20.000,00 EUR übersteigt
- die Vergaben von Lieferungen und Leistungen, freiberuflichen und baulichen Leistungen wenn der Auftragswert 15.000 EUR übersteigt bis zu einem Wert von 100.000 EUR.
- (4) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des beschließenden Ausschusses ist eine Angelegenheit dem Gemeinderat zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

§ 7

Beratende Ausschüsse

- (1) Der beratende Kultur-, Sport- und Sozialausschuss besteht aus 7 Gemeinderäten sowie dem Bürgermeister als Vorsitzendem.
- (2) Der beratende Ausschuss für Ordnung, Sicherheit, Umweltund Naturschutz besteht aus 7 Gemeinderäten. Vorsitzender ist ein aus dieser Mitte zu bestimmender Gemeinderat.
- (3) In die Ausschüsse können widerruflich 6 sachkundige Einwohner durch den Gemeinderat mit beratender Stimme berufen werden. Die Amtszeit der sachkundigen Einwohner endet, sofern ihre Berufung zuvor nicht widerrufen wird, mit dem Zusammentritt des neu gewählten Gemeinderates.

§8

Auskunftsrecht

- (1) Jedes Mitglied des Gemeinderates hat das Recht, schriftlich, elektronisch oder in der Sitzung des Gemeinderates und seiner Ausschüsse, denen es angehört, mündlich Anfragen zu allen Angelegenheiten der Gemeinde und der Gemeindeverwaltung sowohl zu allen Aufgaben des eigenen als auch des übertragenen Wirkungskreises an den Bürgermeister bzw. den Verbandsgemeindebürgermeister zu richten; die Auskunft ist entsprechend zu erteilen.
- (2) Kann eine Anfrage während der Sitzung nicht unverzüglich mündlich beantwortet werden, hat der Bürgermeister bzw. der Verbandsgemeindebürgermeister die Auskunft binnen einer Frist von in der Regel einem Monat schriftlich zu erteilen.

§ 9

Geschäftsordnung

Das Verfahren im Gemeinderat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Gemeinderat zu beschließender Geschäftsordnung geregelt.

§ 10

Bürgermeister

Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung nach § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA, über die der Bürgermeister in eigener Verantwortung entscheidet, gehören die regelmäßig wiederkehrenden Ge-

schäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von 20.000,00 EUR nicht übersteigen. Darüber hinaus werden ihm folgende Entscheidungen übertragen:

- die Annahme von Spenden sofern die in § 4 Ziffer 6 die dort festgelegten Wertgrenzen unterschritten werden,
- die befristete Einstellung von Beschäftigten zur Vertretung im Krankheitsfall.

§ 11

Gleichstellungsbeauftragte

Die Gemeinde ist Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra. Die von der Verbandsgemeinde gemäß § 78 KVG LSA bestellte Gleichstellungsbeauftragte ist auch für den Bereich der Gemeinde Helbra zuständig und in Ausübung ihrer Tätigkeit nicht weisungsgebunden. An den Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen, soweit ihr Aufgabenbereich betroffen ist. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

III. Abschnitt

Unterrichtung und Beteiligung der Einwohner § 12

Einwohnerversammlung

- (1) Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde können die Einwohner auch durch Einwohnerversammlungen unterrichtet werden. Der Bürgermeister beruft die Einwohnerversammlungen ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist gemäß § 14 Abs. 5 bekanntzumachen und soll 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.
- (2) Der Bürgermeister unterrichtet den Gemeinderat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.

§ 13

Bürgerbefragung

Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde, mit Ausnahme der in § 26 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 bis 8 KVG LSA genannten Angelegenheiten. Sie kann nur auf Grundlage eines Gemeinderatsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit "ja" oder "nein" zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung elektronisch über das Internet oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

IV. Abschnitt Ehrenbürger

§ 14

Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes oder der Ehrenbezeichnung der Gemeinde bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates.

V. Abschnitt

Öffentliche Bekanntmachungen

§ 15

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra "Helbraer Kommunalanzeiger". Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt, in dem das Amtsblatt den bekanntzumachenden Text enthält.

(2) Auf Ersatzbekanntmachungen gemäß § 9 Abs. 3 KVG LSA wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung sowie der Öffnungszeiten des Verwaltungsgebäudes (An der Hütte 1, 06311 Helbra) im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra "Helbraer Kommunalanzeiger" spätestens am Tag vor dem Beginn der Auslegung hingewiesen. Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, in dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine öffentliche Auslegung nach einer Rechtsvorschrift erfolgt, die keine besonderen Bestimmungen enthält.

(3) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen nach Absatz 1. Der Inhalt der Bekanntmachung wird zusätzlich unter der Internetadresse www.veraltungsamt-helbra.de und unter Angabe des Bereitstellungstages in das Internet eingestellt.

(4) Der Text bekanntgemachter Satzungen und Verordnungen wird in Internet unter www.verwaltungsamt-helbra.de zugänglich gemacht. Weitere Bekanntmachungen nach Absatz 1 Satz 1 werden ebenfalls unter dieser Internetadresse zugänglich gemacht. Die Satzungen und Verordnungen können im Verwaltungsgebäude (An der Hütte 1, 06311 Helbra) während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden. (5) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates sowie der Zeitpunkt und die Abstimmungsgegenstände der Beschlussfassung im Wege eines schriftlichen oder elektronischen Verfahrens nach § 56a Abs. 3 KVG LSA werden durch Aushang an folgenden Aushängekästen bekannt gemacht

- Helbra, Hauptstraße 10
- Helbra, Hauptstraße 24
- Helbra, An der Hütte 1
- Helbra, Lehbreite nördliche Giebelseite zu Block Nr. 74-77
- Helbra, Am Anger Ecke Fliederweg
- Helbra, "Alter Markt", Pestalozzistraße Ecke Badergasse

Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages des Aushangs bewirkt. Der Aushang darf frühestens am Tag nach der Sitzung abgenommen werden. Die Sitzungsbekanntmachung wird nachrichtlich im Internet unter www.verwaltungsamthelbra.de eingestellt. Wird die Sitzung nach § 56a Abs. 2 KVG LSA als Videokonferenzsitzung durchgeführt, so erfolgt in der Bekanntmachung ein Hinweis, in welcher Weise der öffentliche Teil der Videokonferenz digital verfolgt werden kann.

- (6) Bekanntmachungen aus Anlass von Wahlen erfolgen durch 7-tägigen Aushang an den Aushängekästen. Die Standorte sind unter Absatz 5 benannt.
- (7) Abweichend von Absatz 1 erfolgt die Bekanntmachung von Stichwahlen gem. § 30a Abs. 2 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in der Regionalausgabe der Mitteldeutschen Zeitung.
- (8) Die Bekanntmachung von Stellenausschreibungen nach § 63 Abs. 2 KVG LSA erfolgt abweichend von Abs. 6 im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra "Helbraer Kommunalanzeiger".
- (9) Alle übrigen Bekanntmachungen sind im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra "Helbraer Kommunalanzeiger" bekanntzumachen. An die Stelle dieser Bekanntmachung kann als vereinfachte Form auch der Aushang an dem Aushängekasten des Verwaltungsgebäudes (An der Hütte 1, 06311 Helbra) treten, wenn der Inhalt der Bekanntmachung eine Person oder einen eng begrenzten Personenkreis betrifft. Die Aushängefrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages des Aushangs bewirkt. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird.

VI. Abschnitt Übergangs- und Schlussvorschriften § 16 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 17 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Helbra in der Fassung vom 15.02.2023 außer Kraft.

Helbra, den 08.10.2024





Wyszkowski Bürgermeister

Anlage

Dienstsiegelabdruck der Gemeinde Helbra



Ausfertigung der Satzung

Die vorstehende, durch den Gemeinderat der Gemeinde Helbra am 27.08.2024 beschlossene Hauptsatzung der Gemeinde Helbra wird hiermit ausgefertigt.

Helbra, den 08.10.2024





Wyszkowski Bürgermeister

Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Gemeinde Helbra und seine Ausschüsse

Der Gemeinderat der Gemeinde Helbra hat gemäß § 59 Kommunalverfassungsgesetz Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBI. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.05.2024 (GVBI. LSA S. 128, 132), in seiner Sitzung am 27.08.2024 folgende Geschäftsordnung für den Gemeinderat und seine Ausschüsse beschlossen:

I. ABSCHNITT Sitzungen des Gemeinderates § 1 Einberufung, Einladung, Teilnahme

- (1) Der Vorsitzende des Gemeinderates beruft den Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Verbandsgemeindebürgermeister elektronisch gemäß § 3 unter Mitteilung der Tagesordnung und Angabe von Ort und Zeit der Sitzung ein. Am Tag nach Sendung der digitalen Einladung gelten sämtliche Unterlagen als zugegangen. Bei Durchführung einer Videokonferenzsitzung nach § 23 wird der Zugang zur Ton- und Bildübertragung mit der Einberufung als Link per E-Mail bzw. im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt. Die Einladung zur konstituierenden Sitzung erfolgt an alle schriftlich.
- (2) Der Gemeinderat ist einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert. Der Gemeinderat ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Viertel seiner Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt oder sofern die letzte Sitzung länger als drei Monate zurückliegt und ein Mitglied des Gemeinderates die Einberufung unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.

(3) Die Einladung hat so rechtzeitig wie möglich zu erfolgen, mindestens jedoch unter Einhaltung einer Frist von einer Woche vor der Sitzung. Dies gilt nicht, wenn eine Sitzung des Gemeinderates vor Erschöpfung der Tagesordnung gemäß § 2 Abs. 2 vertagt werden muss. In diesem Fall kann die Sitzung zur Erledigung der restlichen Tagesordnung an einem der nächsten Tage fortgesetzt werden. Eine erneute schriftliche Ladung sowie die Einhaltung einer Frist sind nicht erforderlich. Die in der Sitzung nicht anwesenden Gemeinderäte sind von dem neuen Termin unverzüglich zu unterrichten.

(4) In dringenden Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden (Notfall), kann der Gemeinderat vom Vorsitzenden ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden. Ein Notfall ist gegeben, wenn die Beratung und Entscheidung über die Angelegenheit nicht bis zur nächsten Sitzung aufgeschoben werden kann, ohne dass nicht zu beseitigende Nachteile eintreten.

(5) Die Gemeinderatsmitglieder sind verpflichtet an den Sitzungen teilzunehmen. Wer nicht oder nicht rechtzeitig an den Sitzungen teilnehmen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen muss, zeigt dies dem Vorsitzenden oder dem Protokollführer vor der Sitzung an. Die Mitglieder haben sich in die Anwesenheitsliste einzutragen. Zeitpunkt des Betretens bzw. Verlassen des Sitzungsraumes werden in der Anwesenheitsliste festgehalten.

§ 2 Sitzungszeiten, Dauer und Vertagung

(1) Die Sitzungen sollen in der Regel nicht vor 18:30 Uhr beginnen und spätestens nach 3 Stunden beendet werden.

(2) Nach 21:15 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Danach ist die Sitzung zu schließen. Sofern die Sitzung nicht gemäß § 1 Abs. 4 Sätze 3 bis 5 an einem der nächsten Tage fortgesetzt wird, sind die restlichen Punkte in der nächstfolgenden Sitzung an vorderster Stelle zu behandeln.

§ 3 Elektronische Sitzungsinformationen, Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien

- (1) Die Gemeinde hat ein gesichertes elektronisches Ratsinformationssystem installiert. Dieses ist über die Homepage www. verwaltungsamt-helbra.de, Rubrik Sitzungsdienst bzw. unter www.verwaltungsamt-helbra.eu/sessionnet/ri mit jedem handelsüblichen internetfähigen Gerät über einen Webbrowser zu erreichen.
- (2) Die Ratsmitglieder erhalten nach der konstituierenden Sitzung Zugangsdaten in Form von Nutzerkennzeichen und Kennwort für das Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt. Das Nähere regelt die Richtlinie über die digitale Ratsarbeit in der Anlage der Geschäftsordnung.
- (3) Die Gemeinderatsmitglieder werden in der Regel per Email zur Sitzung unter Beifügung der Tagesordnung und mit dem Hinweis auf das Bereitstehen der Unterlagen im Ratsinformationssystem eingeladen. Sämtliche Unterlagen gelten am Tag nach Versendung der Einladung als zugegangen. Weiterhin werden im Bürgerinformationsdienst auf der Internetseite der Verbandsgemeinde (www.verwaltungsamt-helbra.de unter der genauen Adresse www.verwaltungsamt-helbra.eu/sessionnet/bi) alle für die Öffentlichkeit bestimmten Sitzungsinformationen zur Verfügung gestellt.
- (4) Durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden können Einladung, Sitzungsunterlagen und Protokolle in begründeten Fällen den Gemeinderatsmitgliedern und sonstigen Gremienmitgliedern per Post zugeleitet werden. Die Erklärung kann jederzeit widerrufen werden.
- (5) Der Verschwiegenheitspflicht nach § 32 Abs. 2 KVG LSA unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente, insbesondere Sitzungsunterlagen, sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. Im Umgang mit

solchen Dokumenten sind die Geheimhaltungsinteressen und der Datenschutz zu beachten. Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Mitglied des Gemeinderates nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.

(6) Die Nutzung elektronischer Medien während der Sitzung darf nur erfolgen, soweit durch sie eine aktive Sitzungsteilnahme nicht gefährdet und der Sitzungsverlauf nicht gestört wird. Für die Fertigung von Ton- und Bildaufnahmen durch Mitglieder des Gemeinderates gilt § 5 Abs. 3 entsprechend.

§ 4 Tagesordnung

- (1) Der Vorsitzende des Gemeinderates stellt die Tagesordnung im Einvernehmen mit dem Verbandsgemeindebürgermeister auf. Die Tagesordnung gliedert sich in einen öffentlichen und bei Bedarf in einen nicht öffentlichen Teil.
- (2) Anträge zur Tagesordnung können Gemeinderatsmitglieder und Fraktionen bis spätestens 14 Tage vor der Sitzung stellen. Die Anträge sind dem Vorsitzenden schriftlich oder elektronisch zuzuleiten. Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Gemeinderates oder einer Fraktion ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung zu setzen. Dies gilt nicht, wenn der Gemeinderat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits verhandelt hat.
- (3) Nach erfolgter Einladung ist die Erweiterung der Tagesordnung um Angelegenheiten, die in öffentlicher Sitzung zu behandeln wären, nicht zulässig. Die Erweiterung der Tagesordnung um eine dringende Angelegenheit, die in nicht öffentlicher Sitzung zu behandeln wäre, ist nur zu Beginn einer nicht öffentlichen Sitzung zulässig, wenn alle Mitglieder des Gemeinderates anwesend sind und kein Mitglied widerspricht.
- (4) Der Gemeinderat beschließt zu Beginn der jeweiligen Sitzung über die Feststellung der Tagesordnung und über die öffentliche oder nicht öffentliche Behandlung der Tagesordnungspunkte. Auf Antrag kann über die Absetzung von Angelegenheiten von der Tagesordnung oder die Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte mit der Mehrheit der auf "ja" oder "nein" lautenden Stimmen entschieden werden. Betrifft ein Antrag eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich der Gemeinde fällt, ist der Antrag ohne Sachdebatte durch Beschluss des Gemeinderates von der Tagesordnung abzusetzen.

§ 5 Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Jedermann hat das Recht, an öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse teilzunehmen. Sind die für Zuhörer vorgesehenen Plätze besetzt, können weitere Interessenten zurückgewiesen werden. Zuhörer sind nicht berechtigt, in Sitzungen das Wort zu ergreifen oder sich selbst an den Verhandlungen zu beteiligen.
- (2) An den öffentlichen Sitzungen können Vertreter der Presse, des Rundfunks und ähnlicher Medien teilnehmen. Ihnen sind besondere Sitze zuzuweisen. Absatz 1 Sätze 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.
- (3) Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen öffentlicher Sitzungen durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien sind zulässig, wenn sie den Sitzungsablauf nicht beeinträchtigen. Sie sind dem Vorsitzenden vorher anzuzeigen. Dieser ist berechtigt, Auflagen, die der Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung dienen, über u.a.
- die Festlegung der Dauer der Ton- und/oder Bildaufzeichnung/Übertragung
- die Festlegung des Standortes für Ton- und Bildaufzeichnungstechnik
- Ausnahmen im Einzelfall

zu erteilen. Dem Vorsitzenden des Gemeinderates steht darüber hinaus im Rahmen seiner Ordnungsfunktion (§ 57 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA) das Recht zu, Bild- und Tonaufzeichnungen sowie -übertragungen zu untersagen. (4) Unter den in Absatz 3 genannten Maßgaben sind auch durch den Gemeinderat und seine Ausschüsse veranlasste Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen öffentlicher Sitzungen zulässig. Nach Satz 1 erstellte Ton- und Bildträger sind dem Gemeindearchiv zur Übernahme in das kommunale Archivgut zu übergeben.

§ 6

Ausschluss der Öffentlichkeit

- (1) Durch Beschluss des Gemeinderates ist im Rahmen des § 52 Abs. 2 KVG LSA über den Ausschluss der Öffentlichkeit von einzelnen Tagesordnungspunkten zu entscheiden. Soweit das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner dies erfordern, werden insbesondere in nicht öffentlicher Sitzung behandelt:
- a) Personalangelegenheiten,
- Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nicht öffentliche Behandlung im Einzelfall von der Fachaufsichtsbehörde verfügt ist,
- persönliche Angelegenheiten der Mitglieder des Gemeinderates,
- d) Grundstücksangelegenheiten sowie die Ausübung des Vorkaufsrechtes,
- e) Vergabeentscheidungen,
- f) sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben ist.
- (2) In nicht öffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder wenn dies ungeeignet ist in der nächsten öffentlichen Sitzung bekannt zu geben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

§ 7 Sitzungsleitung und -verlauf

- (1) Der Vorsitzende hat die Sitzung unparteilsch zu leiten. Er ruft die Verhandlungsgegenstände auf und stellt sie zur Beratung und Beschlussfassung. Will er zu einem Verhandlungsgegenstand als Mitglied des Gemeinderates sprechen, so gibt er den Vorsitz für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung dieses Gegenstandes an seinen Stellvertreter ab.
- (2) Sind der Vorsitzende und sein(e) Stellvertreter verhindert, so wählt der Gemeinderat unter Vorsitz des an Jahren ältesten anwesenden und hierzu bereiten Mitgliedes für die Dauer der Verhinderung, längstens für die Dauer der Sitzung, einen Vorsitzenden aus seiner Mitte.
- (3) Die Sitzungen des Gemeinderates sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:
- Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der fehlenden Mitglieder des Gemeinderates und der Beschlussfähigkeit,
- Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung,
- c) Abstimmung über die Niederschrift der letzten Sitzung,
- d) Bericht des Bürgermeisters und Verbandsgemeindebürgermeisters über die Ausführung gefasster Beschlüsse, ggf. über wichtige Gemeindeangelegenheiten und Eilentscheidungen,
- e) Einwohnerfragestunde,
- f) Bekanntgabe von Mitteilungen,
- g) Behandlung der Tagesordnungspunkte der öffentlichen Sitzung,
- h) Anfragen und Anregungen,
- i) Behandlung der Tagesordnungspunkte der nicht öffentlichen Sitzung,
- j) Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse,
- k) Schließung der Sitzung.
- (4) Die einzelnen Punkte der Tagesordnung kommen in der durch die Einladung festgelegten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. § 4 Abs. 4 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 8

Einwohnerfragestunde

- (1) Der Gemeinderat sowie seine beschließenden Ausschüsse führen im Rahmen ordentlicher öffentlicher Sitzungen eine Einwohnerfragestunde durch.
- (2) Der Vorsitzende des Gemeinderates bzw. des Ausschusses legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde fest.
- (3) Der Vorsitzende des Gemeinderates bzw. des Ausschusses stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 60 Minuten begrenzt sein.
- (4) Jeder Einwohner ist berechtigt, grundsätzlich zwei Fragen und zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage beziehen, zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Gemeinde fallen. Bestehen Zweifel, dass der Fragesteller Einwohner der Gemeinde ist, so hat sich dieser gegenüber einem Beauftragten der Gemeinde auszuweisen. Die Erhebung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Fragestellers erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchst. c der Datenschutz-Grundverordnung und nur zum Zwecke der schriftlichen Beantwortung der Anfrage, sofern diese nicht sofort und vollständig mündlich beantwortet werden kann. Nach Beantwortung werden die Daten gelöscht bzw. anonymisiert. In die Niederschrift werden nur anonymisierte Daten übernommen.
- (5) Angelegenheiten der Tagesordnung können Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.
- (6) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Bürgermeister oder den Verbandsgemeindebürgermeister oder den Vorsitzenden des Ausschusses. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung einer Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb eines Monats zu erteilen ist.

§ 9

Anregungen und Beschwerden der Einwohner

Die Einwohner der Gemeinde haben das Recht, sich mit Anregungen und Beschwerden an den Gemeinderat zu wenden. Antragsteller sollen über die Stellungnahme des Gemeinderates möglichst innerhalb von sechs Wochen unterrichtet werden. Kann die Frist nicht eingehalten werden, ist eine Zwischennachricht durch den Bürgermeister zu erteilen.

§ 10 Beratung der Verhandlungsgegenstände

- (1) Der Vorsitzende eröffnet die Beratung zu dem jeweiligen Tagesordnungspunkt. Der Bürgermeister oder sein Vertreter erläutert und begründet einleitend den Verhandlungsgegenstand. Ergänzend kann sich der Vortrag eines Sachverständigen anschließen, der bei nicht öffentlichen Sitzungen den Sitzungsraum verlässt, bevor in der entsprechenden Angelegenheit beraten wird. Die Beratung des jeweiligen Tagesordnungspunktes erfolgt nach Wortmeldung durch Erheben der Hand bzw. beider Hände für Anträge zur Geschäftsordnung.
- (2) Die Mitglieder des Gemeinderates, die wegen eines Interessenkonfliktes gemäß § 33 KVG LSA (Mitwirkungsverbot) von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen sein könnten, haben dies dem Vorsitzenden des Gemeinderates vor Beginn der Beratung des entsprechenden Tagesordnungspunktes unaufgefordert mitzuteilen und den Sitzungsraum zu verlassen. Bei öffentlicher Sitzung kann sich das Mitglied in dem für Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.
- (3) Ein Mitglied des Gemeinderates darf in der Sitzung nur dann sprechen, wenn ihm der Vorsitzende das Wort erteilt. Das Wort kann wiederholt erteilt werden. Der Vorsitzende erteilt das Wort möglichst in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Melden sich mehrere Mitglieder gleichzeitig zu Wort, so entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. Dem Bürgermeister bzw.

Verbandsgemeindebürgermeister ist zur tatsächlichen und rechtlichen Klarstellung des Sachverhalts auch außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zu erteilen.

- (4) Die Redner sprechen grundsätzlich von ihrem Platz aus. Die Anrede ist an den Gemeinderat, nicht an die Zuhörer zu richten. Die Redner haben sich an den zur Beratung stehenden Antrag zu halten und nicht vom Thema abzuweichen. Die Redezeit eines Mitgliedes oder der Mitglieder des Gemeinderates insgesamt kann vom Gemeinderat durch Beschluss festgelegt werden.
- (5) Während der Beratung sind nur zulässig:
- a) Änderungs- und Zusatzanträge (Sachanträge) gemäß § 10
- b) Anträge zur Geschäftsordnung gemäß § 11.
- (6) Der Gleichstellungsbeauftragten ist auf Verlangen, und soweit Aufgaben ihres Geschäftsbereiches betroffen sind, in der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zu erteilen.
- (7) Den Vertrauenspersonen von Einwohneranträgen und Bürgerbegehren ist zu Beginn der Beratung des Einwohnerantrages bzw. des Bürgerbegehrens Gelegenheit zu geben, ihr Anliegen zu erläutern. Ihr Wortbeitrag soll sich auf 10 Minuten beschränken. In einer anschließenden Beratung kann ihnen vom Vorsitzenden das Wort erteilt werden.
- (8) Der Vorsitzende des Gemeinderates und der Antragsteller haben das Recht zur Schlussäußerung. Die Beratung des Tagesordnungspunktes wird vom Vorsitzenden des Gemeinderates geschlossen.

§ 11 Sachanträge

- (1) Änderungs- und Zusatzanträge können bis zur Abstimmung gestellt werden. Mündlich gestellte Anträge sind dem Vorsitzenden auch schriftlich vorzulegen. Hält der Vorsitzende einen Antrag für unzulässig, so hat er vorab über die Zulässigkeit abstimmen zu lassen. Außerhalb der Sitzung können Anträge beim Vorsitzenden des Gemeinderates oder beim Bürgermeister schriftlich, unter der Voraussetzung des § 3 Abs. 2 elektronisch oder zur Niederschrift, eingereicht werden.
- (2) Anträge können, solange darüber noch nicht abgestimmt wurde, von dem Antragsteller zurückgezogen werden. Ein zurückgezogener Antrag kann von einem anderen Mitglied des Gemeinderates aufgenommen werden mit der Folge, dass über den aufgenommenen anstelle des zurückgezogenen Antrages abgestimmt wird.

§ 12 Geschäftsordnungsanträge

- (1) Folgende Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit gestellt werden:
- a) Schluss der Rednerliste,
- b) Verweisung an den Bürgermeister oder einen Ausschuss,
- Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung oder Vertagung,
- d) Festsetzung sowie Verlängerung und Verkürzung der Redezeit,
- e) Unterbrechung, Vertagung oder Beendigung der Sitzung,
- f) Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
- g) Zurückziehung von Anträgen,
- h) Anhörung von Personen, insbesondere Sachverständigen,
- i) Feststellung des Mitwirkungsverbotes eines Gemeinderatsmitgliedes,
- j) Feststellung der Beschlussunfähigkeit des Gemeinderates im Verlauf der Sitzung,
- k) Antrag auf namentliche Abstimmung.
- (2) Über die Anträge zur Geschäftsordnung nach Absatz 1 entscheidet der Gemeinderat vor der Beschlussfassung zum Verhandlungsgegenstand.
- (3) Meldet sich ein Mitglied des Gemeinderates "zur Geschäftsordnung" durch Erheben beider Hände, so muss ihm das Wort außerhalb der Reihenfolge erteilt werden. Es darf dadurch kein Sprecher unterbrochen werden. Bemerkungen zur Geschäftsordnung dürfen nicht länger als 3 Minuten dauern. Sie dürfen sich mit der Sache selbst nicht befassen, sondern nur den Geschäftsordnungsantrag begründen.

§ 13

Abstimmungen

- (1) Nach Schluss der Beratung oder nach Annahme des Geschäftsordnungsantrages auf "Schluss der Rednerliste" lässt der Vorsitzende des Gemeinderates abstimmen. Während der Abstimmung können keine weiteren Anträge gestellt werden. Anträge, über die abgestimmt werden soll, sollen vor der Abstimmung im Wortlaut verlesen werden, sofern sie den Mitgliedern des Gemeinderates nicht schriftlich oder elektronisch vorliegen.
- (2) Über jeden Antrag oder Beschlussvorschlag ist gesondert abzustimmen.
- (3) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:
- a) Anträge zur Geschäftsordnung,
- Anträge von Ausschüssen; über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Verhandlungsgegenstand abzustimmen.
- weitergehende Anträge, insbesondere Änderungs- und Zusatzanträge, die einen größeren Aufwand erfordern oder die eine einschneidendere Maßnahme zum Gegenstand haben.
- früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter Buchstaben a) bis c) fällt.
- In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende des Gemeinderates. Bei Widerspruch entscheidet der Gemeinderat durch einfache Stimmenmehrheit.
- (4) Vor jeder Abstimmung hat der Vorsitzende des Gemeinderates die Frage, über die abgestimmt werden soll, so zu formulieren, dass sie mit "ja" oder "nein" beantwortet werden kann.
- (5) Es wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder kann eine namentliche Abstimmung verlangt werden. Jedes Mitglied des Gemeinderates kann verlangen, dass in der Niederschrift vermerkt wird, wie es abgestimmt hat.
- (6) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mit. Der Vorsitzende stellt anhand der Mehrheit der auf "ja" oder "nein" lautenden Stimmen fest, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Das Abstimmungsergebnis gibt der Vorsitzende unverzüglich nach der Abstimmung bekannt.
- (7) Wird das Ergebnis von einem Mitglied des Gemeinderates angezweifelt, so ist die Abstimmung zu wiederholen und das Ergebnis mit der Zahl der auf "Ja" und "Nein" lautenden Stimmen, der Stimmenthaltungen und ungültigen Stimmen festzuhalten.
- (8) Über Gegenstände einfacher Art kann außerhalb einer Gemeinderatssitzung im Wege der Offenlegung oder im schriftlichen Verfahren beschlossen werden. Ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe widerspricht.

§ 14 Wahlen

- (1) Wahlen werden nur in den gesetzlich ausdrücklich genannten Fällen durchgeführt. Sie werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.
- (2) Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen von Personen werden aus der Mitte des Gemeinderates mehrere Stimmenzähler bestimmt.
- (3) Als Stimmzettel sind äußerlich gleiche Zettel zu verwenden. Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass jeder Kandidat durch ein Kreuz kenntlich gemacht werden kann. Die farbliche Markierung erfolgt einheitlich, um Rückschlüsse auf die stimmabgebende Person zu vermeiden. Die Stimmzettel sind vor der Abgabe zu falten.
- (4) Ungültig sind Stimmen, sofern der Stimmzettel
- a) nicht als amtlich erkennbar ist,
- b) leer ist,

- den Willen des Stimmberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lässt.
- d) einen Zusatz, Vorbehalte oder weitere Beschriftungen enthält.
- e) mehr als eine Stimme für einen Bewerber enthält.
- (5) Die Auszählung der Stimmen hat in Anwesenheit der Mitglieder des Gemeinderates zu erfolgen.
- (6) Gewählt ist die Person, die im ersten Wahlgang die Stimmen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhalten hat. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, die die meisten Stimmen erhalten hat. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los, das der Vorsitzende zieht. Soweit im ersten Wahlgang nur eine Person zur Wahl stand und diese Person die erforderliche Mehrheit nicht erreicht hat, finden die Sätze 2 bis 4 keine Anwendung. Der Vorsitzende gibt das Wahlergebnis unmittelbar nach der Wahl bekannt.
- (7) Sind mehrere Personen zu wählen, können die Wahlen in einem Wahlvorgang durchgeführt werden, indem alle Bewerber auf einem Stimmzettel erfasst werden und je zu besetzende Stelle eine Stimme vergeben werden kann. Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge der Zahl, der für sie abgegebenen gültigen Stimmen, wenn zugleich die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erreicht ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das der Vorsitzende zieht.

§ 15

Unterbrechung und Verweisung

- (1) Der Vorsitzende des Gemeinderates kann die Sitzung unterbrechen. Er hat die Sitzung zu unterbrechen, wenn auf Antrag eines Mitgliedes des Gemeinderates ein entsprechender Beschluss von der Mehrheit der anwesenden Gemeinderatsmitglieder gefasst wird. Die Unterbrechung soll im Regelfall nicht länger als 15 Minuten dauern.
- (2) Der Gemeinderat kann, sofern ein Tagesordnungspunkt nicht durch eine Entscheidung in der Sache abgeschlossen wird,
- a) den Tagesordnungspunkt zur nochmaligen Beratung an den mit der Vorberatung befassten Ausschuss zurückweisen,
- b) den Tagesordnungspunkt zur erneuten Vorbereitung an den Bürgermeister zurückverweisen,
- c) die Beratung über den Tagesordnungspunkt vertagen.
- (3) Über entsprechende Anträge ist sofort abzustimmen. Der Schlussantrag geht bei der Abstimmung einem Verweisungsund dieser einem Vertagungsantrag vor.
- (4) Jeder Antragsteller kann bei demselben Punkt der Tagesordnung nur einen Verweisungs-, Vertagungs- oder Schlussantrag stellen.

§ 16

Niederschrift

- (1) Über jede Sitzung des Gemeinderates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer ist ein Beschäftigter der Verbandsgemeinde und wird vom Verbandsgemeindebürgermeister bestellt.
- (2) Die Niederschrift muss mindestens enthalten:
- a) die Angabe, ob eine Sitzung nach § 23 durchgeführt wurde,
- Datum, Ort, Beginn und Ende der Sitzung sowie etwaige Sitzungsunterbrechungen,
- die Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder des Gemeinderates.
- d) die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung,
- e) die Tagesordnung,
- f) den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse,
- g) die Ergebnisse der Abstimmungen und Wahlen, bei namentlicher Abstimmung gem. § 12 Abs. 5 Satz 2 ist die Entscheidung jedes Mitglieds des Gemeinderates in der Niederschrift zu vermerken,

- h) Vermerke darüber, welche Gemeinderatsmitglieder verspätet erschienen sind oder die Sitzung vorzeitig oder wegen Befangenheit vorübergehend verlassen haben, wobei ersichtlich sein muss, an welchen Abstimmungen oder Wahlen und aus welchem Grund die Betroffenen nicht teilgenommen haben.
- i) Anfragen der Mitglieder des Gemeinderates,
- j) die Angabe, ob die Beratung über die einzelnen Tagesordnungspunkte öffentlich oder nicht öffentlich stattgefunden hat
- sonstige wesentliche Inhalte der Sitzung (insbesondere Einwohnerfragestunden, Ordnungsmaßnahmen).

Der Vorsitzende und jedes Mitglied des Gemeinderates können verlangen, dass ihre Erklärungen wörtlich in der Niederschrift festgehalten werden. Dies ist durch Wortmeldung anzuzeigen.

- (3) Die Niederschrift wird nach Unterzeichnung allen Mitgliedern des Gemeinderates unverzüglich über das Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt. Die Niederschrift über die in nicht öffentlicher Sitzung behandelten Tagesordnungspunkte ist im Ratsinformationssystem nicht öffentlich zugänglich zu machen. Im Fall der postalischen Versendung ist dieses im verschlossenen Umschlag mit dem Aufdruck "vertraulich" zu versenden.
- (4) Einwendungen gegen die Niederschrift sind dem Vorsitzenden unverzüglich schriftlich oder elektronisch zuzuleiten. Der Gemeinderat stimmt in seiner nächsten Sitzung über die Niederschrift ab. Dabei ist auch über die schriftlich oder elektronisch vorgetragenen Einwendungen zu entscheiden. Wird einer Einwendung nicht entsprochen, so ist das Mitglied des Gemeinderates berechtigt, die Aufnahme einer entsprechenden Erklärung in die Niederschrift zu verlangen.
- (5) Zur Erleichterung der Erstellung der Niederschrift ist es dem Protokollführer gestattet, Tonaufzeichnungen anzufertigen. Nach Fertigstellung, Unterzeichnung und Abstimmung über die Niederschrift sind Tonaufzeichnungen zu löschen. § 5 Abs. 4 bleibt unberührt.
- (6) Die Einsichtnahme in die beschlossenen Niederschriften der öffentlichen Sitzungen ist jedermann nach vorheriger Anmeldung während der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung gestattet. Das Verfahren richtet sich nach den für den Informationszugang geltenden Regelungen.

§ 17

Änderung und Aufhebung der Beschlüsse des Gemeinderates

- (1) Die Aufhebung oder Änderung eines Beschlusses des Gemeinderates kann von einem Drittel der Mitglieder oder vom Bürgermeister beantragt werden. Die Aufnahme auf die Tagesordnung darf jedoch nur erfolgen, sofern die Beschlussfassung des Rates mehr als 6 Monate zurückliegt. Eine Beratung innerhalb der 6-Monatsfrist ist zulässig, wenn sich die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat.
- (2) Ein Änderungs- oder Aufhebungsantrag nach Abs. 1 ist unzulässig, soweit in Ausführung des Beschlusses des Gemeinderates bereits Rechtspositionen Dritter entstanden sind und diese nicht mehr aufgelöst werden können, weil dies mit vertretbarem Aufwand nicht möglich ist oder zu Schadenersatzansprüchen führen kann.

§ 18

Ordnung in den Sitzungen

- (1) Der Vorsitzende sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sitzungen und achtet auf die Einhaltung der Geschäftsordnung. Er übt das Hausrecht aus.
- (2) Verstößt ein Mitglied des Gemeinderates gegen die Bestimmungen der Geschäftsordnung oder verletzt es die Würde der Versammlung oder äußert es sich ungebührlich, so kann es vom Vorsitzenden unter Nennung des Namens "zur Ordnung" gerufen werden. Persönliche Angriffe und Beleidigungen sind vom Vorsitzenden zu rügen. Ist ein Mitglied in derselben Sitzung dreimal zur Ordnung gerufen und beim zweiten Mal auf

die Folgen eines dritten Ordnungsrufes hingewiesen worden, so kann ihm der Vorsitzende das Wort entziehen. Entsprechendes gilt, wenn ein Mitglied vom Verhandlungsgegenstand abschweift und vom Vorsitzenden "zur Sache" gerufen wurde. Ist einem Mitglied des Gemeinderates das Wort entzogen, so darf es zu diesem Punkt der Tagesordnung nicht mehr sprechen.

- (3) Der Vorsitzende des Gemeinderates kann einem Redner, der die festgesetzte Redezeit überschreitet, das Wort entziehen, wenn er ihn bereits auf den Ablauf der Redezeit hingewiesen hat. (4) Der Vorsitzende des Gemeinderates kann ein Mitglied bei grob ungebührlichem oder wiederholt ordnungswidrigem Verhalten von der Sitzung ausschließen. Das Mitglied hat den Sitzungsraum zu verlassen.
- (5) Der Gemeinderat kann ein Mitglied, das wiederholt Zuwiderhandlungen gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erlassenen Anordnungen begangen hat, durch Beschluss für höchstens vier Sitzungen ausschließen.
- (6) Wird die Ordnung in einer Sitzung gestört und gelingt es dem Vorsitzenden nicht, sie wiederherzustellen, so kann er die Sitzung unterbrechen.

§ 19

Ordnungsmaßnahmen gegenüber Zuhörern

- (1) Der Ordnungsgewalt und dem Hausrecht des Vorsitzenden des Gemeinderates unterliegen alle Personen, die sich während einer Sitzung des Gemeinderates im Sitzungsraum aufhalten.
- (2) Wer als Zuhörer durch ungebührliches Verhalten die Sitzung stört oder Ordnung und Anstand verletzt, kann auf Anordnung des Vorsitzenden aus dem Sitzungsraum verwiesen und notfalls entfernt werden, wenn er durch den Vorsitzenden vorher mindestens ein Mal auf die Folgen seines Verhaltens hingewiesen wurde. Entsteht während einer Sitzung des Gemeinderates unter den Zuhörern störende Unruhe, die den Fortgang der Verhandlungen in Frage stellt, so kann der Vorsitzende des Gemeinderates nach vorheriger Ankündigung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.
- (3) Hat der Vorsitzende des Gemeinderates zu einer Sitzung vorsorglich Polizeischutz angefordert, so teilt er das zu Beginn der Sitzung dem Gemeinderat einschließlich der Gründe hierfür mit.

II. ABSCHNITT Fraktionen § 20

Fraktionen

- (1) Jede Fraktion hat einen Vorsitzenden. Die Fraktionen geben dem Vorsitzenden des Gemeinderates von ihrer Bildung, den Namen des Vorsitzenden und dessen Stellvertreters sowie der Mitglieder unverzüglich schriftlich Kenntnis; entsprechendes gilt für Veränderungen innerhalb der Fraktion und die Auflösung der Fraktion. Die Bildung und Auflösung sowie Veränderungen innerhalb der Fraktion werden mit dem Zugang der schriftlichen
- (2) Die Bezeichnung der Fraktionen richtet sich nach der Kurzbezeichnung der Parteien und Wählergruppen sowie dem Namen von Einzelbewerbern, aufgrund deren Wahlvorschlages die Fraktionsmitglieder in den Gemeinderat gewählt werden. Dabei darf jede Kurzbezeichnung einer Partei oder Wählergruppe im Gemeinderat nur einmal verwendet werden. Der Fraktionswechsel einzelner Gemeinderatsmitglieder lässt bestehende Fraktionsbezeichnungen unberührt.

Anzeige an den Vorsitzenden des Gemeinderates wirksam.

- (3) Ein Mitglied des Gemeinderates kann nicht mehreren Fraktionen angehören.
- (4) Die Fraktionen haben die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Regelungen sicherzustellen und insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten (i. S. d. § 4 des Datenschutz-Grundverordnungs-Ausfüllungsgesetzes Sachsen-Anhalt) die Vorschriften des Datenschutzrechts beachtet werden, vor allem, dass bei Auflösung der Fraktion die aus der Fraktionsarbeit erlangten personenbezogenen Daten gelöscht werden.

III. ABSCHNITT

Ausschüsse des Gemeinderates

Verfahren in den Ausschüssen

- (1) Soweit durch Gesetz und nachstehend nichts abweichendes bestimmt ist, finden für gebildete Ausschüsse des Gemeinderates die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entsprechend Anwendung.
- (2) In jeder Ausschusssitzung ist der Tagesordnungspunkt "Mitteilungen, Anfragen, Anregungen" vorzusehen.
- (3) Mitglieder des Gemeinderates, die dem Ausschuss nicht angehören, aber einen Antrag gestellt haben, über den in der Ausschusssitzung beraten oder beschlossen wird, erhalten fristgerecht eine Einladung zu dieser Sitzung sowie die den Antrag betreffenden Sitzungsunterlagen.
- (4) Der Antrag eines sachkundigen Einwohners in einem beratenden Ausschuss ist nur beachtlich, wenn er durch ein Ausschussmitglied, das dem Gemeinderat als ehrenamtliches Mitglied angehört, unterstützt wird.
- 5) Die Ausschüsse können beschließen, zu einzelnen Punkten ihrer Tagesordnung in den Sitzungen Sachverständige und Einwohner zu hören. Diese können an nicht öffentlichen Sitzungen nur zu dem Tagesordnungspunkt teilnehmen, zu dem sie gehört werden sollen und haben den Sitzungsraum zu verlassen, bevor in der entsprechenden Angelegenheit beraten wird.
- (6) Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer Ausschüsse, so können diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten.

IV. ABSCHNITT Öffentlichkeitsarbeit

Unterrichtung der Öffentlichkeit und Presse

Öffentlichkeit und Presse werden vom Bürgermeister über die Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse sowie über den wesentlichen Inhalt der gefassten Beschlüsse unterrichtet.

V. Abschnitt

Verfahren in außergewöhnlichen Notsituationen § 23

Durchführung von Videokonferenzen und Abstimmungen in außergewöhnlichen Notsituationen

- (1) Im Falle einer festgestellten Notsituation i. S. v. § 56a Abs. 1 Satz 1 KVG LSA entscheidet der Vorsitzende im Einvernehmen mit dem Verbandsgemeindebürgermeister, ob die Sitzung in Form einer Videokonferenz durchgeführt wird und beruft den Gemeinderat unter Mitteilung der Tagesordnung sowie Angabe von Zeit und Zugang zum virtuellen Sitzungsraum ein. § 1 Abs. 2, Abs. 3 Satz 1 und 2 (1. Alternative), Absätze 4 und 5 sowie §§ 2 bis 5 gelten entsprechend.
- (2) Für den Ablauf einer Videokonferenzsitzung gelten die in dieser Geschäftsordnung festgelegten Grundsätze, insbesondere die §§ 6, 7, 10 bis 13, 15, 16, 18 und 19, soweit nachfolgend nichts Abweichendes geregelt ist. Bei Störungen der Videokonferenztechnik, die nach § 56a Abs. 2 Satz 2 KVG LSA im Verantwortungsbereich der Gemeinde liegen, ist die Sitzung von dem Vorsitzenden zu unterbrechen oder abzubrechen. Sonstige Störungen der Zuschaltung sind unbeachtlich. Sie haben insbesondere keine Auswirkung auf die Wirksamkeit eines ohne das betroffene Mitglied gefassten Beschlusses.
- (3) Zu Beginn der Sitzung stellt der Vorsitzende die Anwesenheit und Beschlussfähigkeit fest, indem er die stimmberechtigten Mitglieder namentlich aufruft. Ist das aufgerufene Mitglied der Videokonferenz zugeschaltet, so meldet es sich durch eine kurze akustische Bestätigung zurück. Der Protokollführer trägt die teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder in eine Anwesenheitsliste ein.
- (4) Vor jeder Abstimmung stellt der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit sowie die Funktionsfähigkeit des Videokonferenzsys-

tems fest. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich namentlich. Elektronisch kann nur abgestimmt werden, sofern gewährleistet ist, dass das Abstimmungsergebnis ohne Zeitverzug so dargestellt wird, dass das Stimmverhalten jedes stimmberechtigten Mitgliedes für alle Mitglieder sowie die Öffentlichkeit erkennbar ist.

- (5) Die mittels Videokonferenztechnik zugeschalteten Mitglieder müssen die Kamera während der gesamten Sitzung eingeschaltet lassen, auch wenn sie ihren Platz verlassen. Der Ton kann ausgeschaltet werden.
- (6) Im Rahmen der Bekanntmachung von Ort und Zeit der Videokonferenzsitzung ist darauf hinzuweisen, dass anstelle der Einwohnerfragestunde die Möglichkeit besteht, Fragen schriftlich oder elektronisch beim Vorsitzenden einzureichen. Im Rahmen der Videokonferenzsitzung verliest der Vorsitzende die bei ihm eingegangenen Anfragen. Für das weitere Verfahren findet § 8 Absätze 2 bis 6 entsprechend Anwendung.
- (7) Im Falle einer festgestellten Notsituation i. S. v. § 56a Abs. 1 Satz 1 KVG LSA kann anstelle einer Präsenzsitzung oder einer Videokonferenzsitzung die Beschlussfassung über Verhandlungsgegenstände im Wege eines schriftlichen oder elektronischen Verfahrens nach Maßgabe von § 56a Abs. 3 KVG LSA durchgeführt werden. Über die Einleitung dieses Verfahrens entscheidet der Vorsitzende im Einvernehmen mit dem Verbandsgemeindebürgermeister. Das Einverständnis zu dem schriftlichen oder elektronischen Verfahren wird im Zuge der Beschlussfassung durch eine gesonderte Abstimmung ermittelt.

V. Abschnitt Schlussvorschriften, Inkrafttreten § 24

Auslegung der Geschäftsordnung

Bei Zweifeln über Auslegung und Anwendung der Geschäftsordnung entscheidet der Vorsitzende des Gemeinderates. Erhebt sich gegen seine Entscheidung Widerspruch, so entscheidet der Gemeinderat mit der Mehrheit der auf "ja" oder "nein" lautenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Widerspruch zurückgewiesen.

§ 25 Abweichungen von der Geschäftsordnung

Von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung kann nur im Einzelfall und nur dann abgewichen werden, wenn gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen und kein Mitglied in der Sitzung des Gemeinderates widerspricht.

§ 26 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Geschäftsordnung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 27 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung des Gemeinderates am 27.08.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 06.12.2022 außer Kraft.

Helbra, den 08.10.2024

My

Wyszkowski Bürgermeister

Anlage zur Geschäftsordnung

Richtlinie über die Digitale Ratsarbeit des Gemeinderates gemäß § 3 der Geschäftsordnung des Gemeinderates

§ 1

Digitale Ratsarbeit

- (1) Die Verbandsgemeinde mit allen Mitgliedsgemeinden betreibt ein internetbasiertes elektronisches Ratsinformationssystem, zugänglich über die Website der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra www.verwaltungsamt-helbra.de, Rubrik Sitzungsdienst, als Grundlage für die digitale Ratsarbeit. Den Gemeinderatsmitgliedern werden die Unterlagen für die Sitzungen des Gemeinderates über das Ratsinformationssystem in elektronischer Form zur Verfügung gestellt. Schriftliche Unterlagen werden regelmäßig nicht versandt; kurzfristig am Sitzungstag erstellte Vorlagen (Tischvorlagen) werden schriftlich bereitgestellt.
- (2) Die Mitglieder des Gemeinderates geben eine Emailadresse bekannt, an die die Einladung gesendet werden soll.
- (3) Die Mitglieder des Gemeinderates sind verpflichtet, regelmäßig das elektronische Ratsinformationssystem zu aktualisieren, mindestens jedoch einmal unmittelbar vor den Sitzungen des Gemeinderates bzw. seiner Ausschüsse.
- (4) Bei einem Ausfall des Ratsinformationssystems erfolgt der Versand der Einladungen und Sitzungsunterlagen in schriftlicher Form; die Ladungsfrist nach § 1 Abs. 3 der Geschäftsordnung bleibt unberührt.

§ 2 Allgemeine Regelungen zur Nutzung des Ratsinformationssystems

- (1) Die Mitglieder des Gemeinderates sind verpflichtet, die eingesetzten Endgeräte mittels Passwortes vor dem Zugriff Dritter zu schützen.
- (2) Das Passwort und die Anmeldedaten für das Ratsinformationssystem sind geheim zu halten. Die Anmeldedaten dürfen weder auf dem Gerät gespeichert, noch zusammen mit dem Gerät aufbewahrt werden.
- (3) Die Gemeinde unterstützt und berät die Mitglieder des Gemeinderates bei auftretenden technischen Problemen des Ratsinformationssystems.
- (4) Der Verlust, insbesondere durch Diebstahl eines Endgerätes ist der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen, da ggf. der Zugang zum Ratsinformationssystem gesperrt werden muss.
- (5) Für den Zugriff auf das Ratsinformationssystem wird eine Internetverbindung (WLAN, Mobilfunk) benötigt. Für die Internetverbindung haben die Gemeinderatsmitglieder selbst Sorge zu tragen.
- (6) Die Mitglieder des Gemeinderates haben sicherzustellen, dass mögliche Beeinträchtigungen durch auf dem Endgerät ggf. installierte und eingesetzte andere Programme bzw. Anwendungen, die die Funktionsfähigkeit des von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Ratsinformationssystems beeinträchtigen können, ausgeschlossen sind.

§ 3 Nutzungszeitraum und Ausscheiden aus dem Gemeinderat

(1) Die Sitzungsunterlagen auf dem jeweiligen Endgerät sind nach Ende der Wahlperiode unverzüglich zu löschen, sofern der Mandatsträger dem neu gewählten Gemeinderat nicht mehr angehört. Entsprechendes gilt, wenn das Mitglied des Gemeinderates vor dem Ende der Wahlperiode aus dem Gemeinderat ausscheidet.

(3) Das Zugriffsrecht auf das Ratsinformationssystem endet mit Ausscheiden aus dem Gemeinderat.

§ 4 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Richtlinie werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

Gemeinde Klostermansfeld

Bekanntgabe der Beschlüsse der Gemeinderatssitzung der Gemeinde Klostermansfeld vom 19.09.2024

Nichtöffentlicher Teil:

Vergabe von Bauleistung: Grundhafte Sanierung Schulstraße

Vorlage: KLM/BV/012/2024

Der Gemeinderat beschließt, die Bauleistung für den Um- und Ausbau der Schulstraße an das wirtschaftlichste Angebot vom 13.09.2024 zu vergeben.

Die Bauleistung wird an den Bieter Nr. 1 vergeben.

Bekanntgabe der Beschlüsse der Gemeinderatssitzung der Gemeinde Klostermansfeld vom 16.10.2024

Öffentlicher Teil:

Beratung und Beschlussfassung über die Hauptsatzung für die Gemeinde Klostermansfeld

Vorlage: KLM/BV/003/2024/1

Der Gemeinderat beschließt, der vorliegenden Hauptsatzung der Gemeinde Klostermansfeld zuzustimmen.

Antrag der Fraktion Freiwillige Feuerwehr Klostermansfeld für die Aufhebung des Beschlusses zur PV Alternativfreiflächenprüfung - KLM/BV/208/2024

Vorlage: KLM/BV/233/2024

Der Gemeinderat beschließt die Aufhebung des Beschlusses zur PV Alternativfreiflächenprüfung – Beschluss Nummer: KLM/BV/208/2024 wie von der Fraktion Freiwillige Feuerwehr Klostermansfeld beantragt.

Kriterienkatalog Alternativfreiflächenprüfung PVFA: Flächenausweisung

Vorlage: KLM/BV/211/2024

- Der Gemeinderat beschließt die Zulässigkeit Photovoltaikfreiflächenanlagen (PVFA) gemäß Ackerzahlen (AZ) in folgenden Stufen:
- Stufe 1 AZ 28 33 PV-FFA möglich
- Stufe 2 AZ 34 44 PV-FFA möglich
- Stufe 3 AZ 45 54 PV-FFA möglich
- Stufe 4 AZ 55 75 PV-FFA möglich
- Stufe 5 AZ 75 100 PV-FFA möglich
- Der Gemeinderat beschließt die Zulässigkeit Photovoltaikfreiflächenanlagen (PVFA) auf:
 - a) Konversionsflächen
 - b) Altlastenverdachtsflächen
 - c) landwirtschaftlichen Nutzflächen in Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft mit einer zusammenhängenden Größe von weniger als 7 Hektar. Bei diesen Flächen ist im Rahmen der Bauleitplanung der Nachweis zu erbringen, dass Ziele der Raumordnung nicht berührt werden. Es hat zudem eine Schutzgüterabwägung zu erfolgen (vgl. hierzu Arbeitshilfe MID 12/2021)
 - d) mehreren Teilflächen die beispielsweise durch Straßen und Schienenwege zerschnittenen und die jeweils kleiner als 7 Hektar sind
 - e) Flächen bis zu einem Abstand von 500 m entlang von Autobahnen oder Schienenwegen (gemäß § 37 Abs. 1 Lit. c EEG), PVFA auf diesen Flächen müssen keinen Abstand zu kompakten Siedlungskörpern haben. Misch-, Gewerbe- und Industriegebiete werden im Sinne dieses Kriterienkatalogs nicht als kompakte Siedlungskörper angesehen.
 - f) PV-Anlagen mit Doppelnutzung:

- Agri-PV: PV-Module mit dazwischen oder darunter stattfindender landwirtschaftlicher Produktion (entweder nach DIN-SPEC oder mit Tierhaltung (Schafe, Rinder, Geflügel) oder EU-Flächenstilllegung)
- Erosionsschutzanlagen: PVFA zum Zwecke des Erosionsschutzes mit entsprechend gestalteter Modulanordnung gemeinsam mit weiteren Maßnahmen (z.B. Wälle oder Hecken)
- PFVA mit Eigenverbrauch für Landwirtschaftsbetriebe bis 1 MW
- d. PVFA als Lärmschutz- und Sichtschutz zu Verkehrsflächen
- e. PVFA als Zäune z.B. für Tierweiden, Gärten oder Grundstücke
- Der Gemeinderat beschließt folgende städtebauliche Kriterien in das Konzept der Alternativfreiflächenprüfung für Photovoltaikfreiflächenanlagen (PVFA) aufzunehmen:
 - a) Die Summe der installierten Anlagen ist auf max. 5.0 % der Gemeindefläche bis zum Jahr 2028 zu begrenzen. Bestandsanlagen die vor 2024 errichtet wurden sind werden nicht in den Flächenanteil eingerechnet.
 - Die maximale Projektgröße darf <u>30</u> Hektar nicht überschreiten.
 - c) PV-Anlagen mit Doppelnutzung:
 - Agri-PV: PV-Module mit dazwischen oder darunter stattfindender landwirtschaftlicher Produktion (entweder nach DIN-SPEC oder mit Tierhaltung (Schafe, Rinder, Geflügel) oder EU-Flächenstillegung)
 - f. Erosionsschutzanlagen: PVFA zum Zwecke des Erosionsschutzes mit entsprechend gestalteter Modulanordnung gemeinsam mit weiteren Maßnahmen (z.B. Wälle oder Hecken)
 - g. PFVA mit Eigenverbrauch für Landwirtschaftsbetriebe bis 1 MW
 - PVFA als Lärmschutz- und Sichtschutz zu Verkehrsflächen
 - PVFA als Zäune z.B. für Tierweiden, Gärten oder Grundstücke

sind im gesamten Gemeindegebiet zulässig. Die Einschränkungen zur maximalen Größe der Einzelanlagen sind einzuhalten. Die Abstände zur Wohnbebauung und zwischen den Anlagen sind entsprechend der Zweitnutzung ggf. anzupassen.

Mietpreis Gästewohnung im Dorfgemeinschaftshaus -Aufnahme in bestehende Benutzungs- und Entgeltordnung vom 26.09.2022

Vorlage: KLM/BV/008/2024

Der Gemeinderat beschließt die Benutzungs- und Entgeltordnung für kommunale Einrichtungen der Gemeinde Klostermansfeld unter § 10 Nutzungsentgelt/Kaution um den Punkt Gästewohnung zum Nutzungsentgelt von 50,00 €/Tag zu ergänzen.

Alle anderen Paragraphen bleiben unverändert.

Zweckvereinbarung Kupferspurenradweg Vorlage: KLM/BV/015/2024

Der Gemeinderat Klostermansfeld beschließt die vorliegende Zweckvereinbarung und beauftragt den Bürgermeister zur Vertragsunterzeichnung.

Gleichzeitig verpflichtet sich die Gemeinde die notwendigen Eigenmittel entsprechend den Abforderungen des Landkreises bereit zu stellen.

Nichtöffentlicher Teil:

Entscheidung zu Kaufantrag für Gemarkung Klostermansfeld, Flur 2, Flurstück 27/142

Vorlage: KLM/BV/007/2024

Der Gemeinderat beschließt, das Flurstück 27/142 in der Flur 2 der Gemarkung Klostermansfeld mit einer Fläche von 782 qm zu veräußern.

Der Käufer übernimmt sämtliche für den Verkauf anfallenden Nebenkosten (Notar, Grundbuchamt etc.).

Der Bürgermeister wird zur Vertragsunterzeichnung bzw. Vollmachtserteilung ermächtigt.

Verkauf ehemalige Grundschule Klostermansfeld Schulplatz 9 und 9A, Flur 3, Flurstücke 1931+130/3 Vorlage: KLM/BV/009/2024

Der Gemeinderat beschließt den Verkauf der Liegenschaften Gemarkung Klostermansfeld, Flur 3, Flurstücke 1931 und 130/3

mit einer Fläche von zusammen 1.675 m².

Der Verkauf erfolgt auf Grundlage des § 115 (1) KVG i.V.m. Rundverfügung 41/19 des LVWA LSA im Wege eines wettbewerblichen, transparenten, diskriminierungs- und bedingungsfreien Ausschreibungsverfahren an den Meistbietenden.

Vergabe von Planungsleistung: Ausbau Siebigeröder Stra-Be OD Klostermansfeld

Vorlage: KLM/BV/011/2024

Der Gemeinderat beschließt, die Planungsleistungen für den Um- und Ausbau der Siebigeröder Straße an das wirtschaftlichste Angebot vom 05.09.2024 zu vergeben.

Vergabe von Bauleistungen: Mansfelder Straße Vorlage: KLM/BV/014/2024

Der Gemeinderat beschließt, den Bürgermeister, Herrn Ochsner, die Vollmacht für den Auftrag für die Bauleistung Los 2 – Bordanlagen, basierend auf dem Vergabevorschlag auf das günstigste Angebot, ermittelt durch den Landkreis Mansfeld – Südharz, zu erteilen.

Die Kosten sind im Haushalt 2024 der Gemeinde eingestellt.

Personalangelegenheit - Aussagegenehmigung stellv.

Bürgermeister'in

Vorlage: KLM/BV/016/2024 Der Beschluss wurde gefasst.

Gemeinde Wimmelburg

Bekanntgabe der Beschlüsse der Gemeinderatssitzung der Gemeinde Wimmelburg vom 19.09.2024

Öffentlicher Teil:

Lärmaktionsplan

Vorlage: WIM/BV/007/2024

Der Gemeinderat der Gemeinde Wimmelburg beschließt den Lärmaktionsplan und stimmt der Veröffentlichung in der vorgelegten Fassung zu.

Die Gemeindeverwaltung wird gebeten, alle notwendigen Schritte zur Berichterstattung an das Land Sachsen-Anhalt zu veranlassen.

Sachstand Brücke Mitteldorf Vorlage: WIM/MV/008/2024

Von der Mitteilungsvorlage wurde Kenntnis genommen.

Nichtöffentlicher Teil:

Grundstückskauf Flur 11, Flurstück 68/20 (Dorfbreite) Vorlage: WIM/BV/006/2024

Der Gemeinderat der Gemeinde Wimmelburg beschließt, auf Grundlage des § 112 Kommunalverfassungsgesetz das Flurstück der Gemarkung Wimmelburg Flur 11, Flurstück 68/20 zu erwerben.

Die Kosten der Beurkundung und des Vollzuges trägt der Käufer.

Der Bürgermeister wird zur Vertragsunterzeichnung bzw. Vollmachtserteilung ermächtigt.

Amtliche Bekanntmachungen anderer Behörden

Hinweisbekanntmachung des Abwasserzweckverbandes "Eisleben-Süßer See"

Am 23.09.2024 wurden durch die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes "Eisleben-Süßer See" nachfolgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss 04/2024

Bestätigung des Jahresabschlusses 2023 des Abwasserzweckverbandes "Eisleben-Süßer See"

Beschluss 05/2024

Die Verbandsversammlung beschließt, den Jahresgewinn in Höhe von 2.321,68 Euro aus dem Wirtschaftsjahr 2023 auf neue Rechnung vorzutragen.

Beschluss 06/2024

Die Verbandsversammlung beschließt, dem Verbandsgeschäftsführer des Abwasserzweckverbandes "Eisleben-Süßer See" die Entlastung für das Wirtschaftsjahr 2023 zu erteilen.

Der Jahresabschluss 2023 wurde am 07.10.2024 auf der Homepage des Abwasserzweckverbandes "Eisleben-Süßer See" unter der Adresse www.azv-eisleben.de, Rubrik "Bekanntmachungen", veröffentlicht.

gez. Gimpel Verbandsgeschäftsführer

Informationen aus dem gemeinsamen Verwaltungsamt

Kennen Sie schon unsere Homepage?



Foto: pixabay

Wenn Sie an weiteren Informationen über unsere Verbandsgemeinde interessiert sind, dann besuchen Sie unsere Homepage www.verwaltungsamt-helbra.de!



DruckÜber 50 Jahre
Know-how.

LINUS WITTICH Medien KG

FD Zentrale Dienste und Finanzen

Vorübergehende Bushaltestelle an der Verwaltung eingerichtet

Im Rahmen der Vollsperrung der K2318 Hergisdorf wurden beidseitig am Verwaltungssitz der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra, An der Hütte 1 in Helbra zusätzliche Ersatzbushaltestellen eingerichtet. Hiermit soll in den nächsten Monaten der mögliche Bedarf für eine ständige Bushaltestelle im Bereich Verwaltung/ Ärztehaus ermittelt werden. Es werden hierzu Zählungen zu statistischen Auswertungen der Verkehrsgesellschaft Südharz vorgenommen. Es halten mindestens stündlich Busse

der Linie 420 bzw. 421. Die Bürger haben damit die Möglichkeit die Verwaltung und das nahegelegene Ärztehaus mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu erreichen. Eine zahlreiche Nutzung ist die Voraussetzung für eine dauerhafte Bushaltestelle. Die Bürger werden daher gebeten, dass Angebot rege in Anspruch zu nehmen. Der Busfahrplan ist beigefügt und auch auf der Internetseite der Verbandsgemeinde abrufbar.

(Diese Abfahrzeiten sind nicht im Linienfahrplan enthalten!)

Abfahrten der Kraftomnibusse

Haltestelle: Ersatz Helbra, Verwaltung gültig ab: 30. September 2024

Ab- fahrt	Verkehrs- beschränk.		Richtung	über
			Montag-Freitag	
5.22		VGS-420	Hettstedt, Busbf.	Benndorf, Bf. Klostermansfeld
6.12	V	VGS-420	Hettstedt, Busbf.	Benndorf, Bf. Klostermansfeld
6.46	S	VGS-421	Annarode	
6.48		VGS-421	Benndorf, Bf. Klostermansfeld	
6.54	S	VGS-421	Benndorf, Bf. Klostermansfeld	
7.37		VGS-420	Hettstedt, Busbf.	Benndorf, Bf. Klostermansfeld
8.07			Hettstedt, Busbf.	Benndorf, Bf. Klostermansfeld
9.07		VGS-420	Hettstedt, Busbf.	Benndorf, Bf. Klostermansfeld
10.07		VGS-420	Hettstedt, Busbf.	Benndorf, Bf. Klostermansfeld
11.07		VGS-420	Hettstedt, Busbf.	Benndorf, Bf. Klostermansfeld
12.07		VGS-420	Hettstedt, Busbf.	Benndorf, Bf. Klostermansfeld
13.07		VGS-420	Hettstedt, Busbf.	Benndorf, Bf. Klostermansfeld
13.42		VGS-421	Klostermansfeld, Siebigeröder Str.	
13.47	S	VGS-421	Annarode	Helbra, Lehbreite
14.07		VGS-420	Hettstedt, Busbf.	Benndorf, Bf. Klostermansfeld
14.43	S	VGS-421	Annarode	Helbra, Lehbreite
15.07		VGS-420	Hettstedt, Busbf.	Benndorf, Bf. Klostermansfeld
15.37		VGS-420	Hettstedt, Busbf.	Benndorf, Bf. Klostermansfeld
16.07		VGS-420	Hettstedt, Busbf.	Benndorf, Bf. Klostermansfeld
17.07		VGS-420	Hettstedt, Busbf.	Benndorf, Bf. Klostermansfeld
18.05		VGS-420	Hettstedt, Busbf.	Benndorf, Bf. Klostermansfeld
18.35		VGS-420	Hettstedt, Busbf.	Benndorf, Bf. Klostermansfeld
19.05		VGS-420	Hettstedt, Busbf.	Benndorf, Bf. Klostermansfeld
20.05		VGS-420	Hettstedt, Busbf.	Benndorf, Bf. Klostermansfeld
21.05		VGS-420	Hettstedt, Busbf.	Benndorf, Bf. Klostermansfeld
22.05		VGS-420	Hettstedt, Busbf.	Benndorf, Bf. Klostermansfeld
7.05		1/00 100	Samstag	B 1 (B(1/4)) (1 1
7.05			Hettstedt, Busbf.	Benndorf, Bf. Klostermansfeld
9.05			Hettstedt, Busbf.	Benndorf, Bf. Klostermansfeld
11.05			Hettstedt, Busbf.	Benndorf, Bf. Klostermansfeld
13.05			Hettstedt, Busbf.	Benndorf, Bf. Klostermansfeld
15.05	1	VGS-420	Hettstedt, Busbf.	Benndorf, Bf. Klostermansfeld
17.05		VGS-420	Hettstedt, Busbf.	Benndorf, Bf. Klostermansfeld
19.05		VGS-420	Hettstedt, Busbf.	Benndorf, Bf. Klostermansfeld
21.05	I	VGS-420	Hettstedt, Busbf. Sonn- und Feiertag	Benndorf, Bf. Klostermansfeld
0.05		VCC 400		Panadarf Df Klastormanafold
9.05		VGS-420 VGS-420	Hettstedt, Bushf	Benndorf, Bf. Klostermansfeld
11.05 13.05		VGS-420 VGS-420	Hettstedt, Bushf	Benndorf, Bf. Klostermansfeld
		VGS-420 VGS-420	Hettstedt, Bushf	Benndorf, Bf. Klostermansfeld
15.05			Hettstedt, Bushf	Benndorf, Bf. Klostermansfeld
17.05		VGS-420	Hettstedt, Bushf	Benndorf, Bf. Klostermansfeld Benndorf, Bf. Klostermansfeld
19.05		VGS-420 VGS-420	Hettstedt, Bushf	•
21.05		v GO-420	Hettstedt, Busbf.	Benndorf, Bf. Klostermansfeld

Abfahrten der Kraftomnibusse

Haltestelle: Ersatz Helbra, Verwaltung

gültig ab: 30. September 2024

Ab- fahrt	Verkehrs- beschränk.		Richtung	über
				Montag-Freitag
5.21	а	VGS-420	Eisleben, Bf.	
5.44	S	VGS-421	Eisleben, Busbf.	
5.57	F	VGS-421	Eisleben, Busbf.	
6.23		VGS-420	Eisleben, Busbf.	
6.30	S	VGS-421	Eisleben, Busbf.	
6.58		VGS-420	Eisleben, Busbf.	
7.58		VGS-420	Eisleben, Busbf.	
8.58		VGS-420	Eisleben, Busbf.	
9.58		VGS-420		
11.04		VGS-420	Eisleben, Busbf.	
11.58		VGS-420	Eisleben, Busbf.	
12.58		VGS-420	Eisleben, Busbf.	
13.18	S	VGS-421	Eisleben, Bf.	
13.20	S	VGS-421	Eisleben, Bf.	
13.30	S	VGS-421	Eisleben, Bf.	Blankenheim
13.58		VGS-420	Eisleben, Busbf.	
14.28		VGS-420	Eisleben, Bf.	
14.58		VGS-420	Eisleben, Busbf.	
15.15	S	VGS-421	Wimmelburg	
15.58		VGS-420	Eisleben, Busbf.	
16.58		VGS-420	Eisleben, Busbf.	
17.58		VGS-420		
18.58		VGS-420	Eisleben, Busbf.	
19.58		VGS-420	Eisleben, Busbf.	
21.03		VGS-420	Eisleben, Busbf.	
				Samstag
6.58		VGS-420	Eisleben, Busbf.	
8.58		VGS-420	Eisleben, Busbf.	
10.58		VGS-420	Eisleben, Busbf.	
12.58		VGS-420	Eisleben, Busbf.	
14.58	İ.	VGS-420	Eisleben, Busbf.	
16.58	İ.	VGS-420	Eisleben, Busbf.	
18.58	*	VGS-420	Eisleben, Busbf.	
21.03	İ.	VGS-420	Eisleben, Busbf.	
0 = 0		1400 :55		onn- und Feiertag
8.58		VGS-420	Eisleben, Busbf.	
10.58		VGS-420	Eisleben, Busbf.	
12.58		VGS-420	Eisleben, Busbf.	
14.58		VGS-420	Eisleben, Busbf.	
16.58		VGS-420	Eisleben, Busbf.	
18.58		VGS-420	Eisleben, Busbf.	
21.03		VGS-420	Eisleben, Busbf.	

T nicht am 24. und 31.12.

während der Schulferien in Sachsen-Anhalt

F S an Schultagen des Landes Sachsen-Anhalt

Weiterfahrt bis Eisleben, Busbf., ohne Umstieg möglich

Herbst	semesterprogramm der K	VHS Mansfeld-Südha	rz e.V.
in der Region Eisle	ben,	Geiststraße 2, Eingang Unte	re Parkstraße
Tel: 03475 / 602695		06295 Lutherstadt Eisleben	
in der Region Hetts	tedt,	Flachbau hinter dem REWE	Lindenweg 1-2
Tel: 03476 / 812310		06333 Hettstedt	
in der Region Mans	felder Grund	Knappenstraße 10	
Tel: 03475 /602695		06308 Benndorf	
	Wunschkurs gefunden? Bitte m	elden Sie sich verbindlich an	
	Unser komplettes Angebot finden	Sie unter www.vhs-msh.de.	
	Änderungen v	<u>orbehalten!</u>	
	Monat: Nove	<u>nber 2024</u>	
Kursnummer	Kurstitel	Wann	Wo
Gesellschaft:	- LD L	10 11 0001 10 0011	
19997	Wasser- und Bodenuntersuchung	am 13.11.2024 – 18:30 Uhr	Eisleben
17001	Richtig heizen - richtig Lüften - gesundes Wohnklima	am 18.11.2024 – 18:00 Uhr	Online
16102	Endlich gehört werden: Tipps zur besseren Kommunikation mit deinem Kleinkind	am 19.11.2024 – 19:00 Uhr	Online
17002	Womit soll ich nur heizen?	am 25.11.2024 – 18:00 Uhr	Online
Kultur:			
21200	Argentinischer Tango kommt nach Eisleben	ab 14.11.2024 – 18:30 Uhr	Eisleben
20614	Adventsfloristik - Zipfel, Wichtel, Baum & Co.	ab 15.11.2024 – 17:00 Uhr	Röblingen
20616	Adventsfloristik - Zipfel, Wichtel, Baum & Co.	ab 23.11.2024 – 14:00 Uhr	Benndorf
Gesundheit:			
33110	Zusatzstoffe in Lebensmitteln	am 19.11.2024 – 17:00 Uhr	Online
Sprachen:			
40010	Griechisch Kochen und Plaudern	am 15.11.2024 – 17:30 Uhr	Sangerhausen
Computer:	O constant la	00.45.11	etalata.
52405	Computerclub	montags – 08:45 Uhr	Eisleben
57000	10-Finger-Tastaturschreiben für Anfänger/innen	ab 13.11.2024 – 16:30 Uhr	Sangerhausen
52511	Tabellenkalkulation mit Excel	ab 25.11.2024 – 18:00 Uhr	Eisleben
57001	Stenografie für Anfänger/-innen	ab 13.11.2024 – 18:15 Uhr	Sangerhausen

Wir suchen Dozenten/Dozentinnen mit Ideen für neue Bildungsangebote!

Keinen passenden Kurs gefunden?

Machen Sie uns Vorschläge, welche Kurse Sie interessieren! Rufen Sie uns einfach an oder senden Sie uns eine E-Mail an: service@vhs-sgh.de



Umstrukturierung des Kommunalanzeigers

Sehr geehrte Leserinnen und Leser unseres Helbraer Kommunalanzeigers,

aus Kostengründen wird der Helbraer Kommunalanzeiger ab dem 01.01.2025 umstrukturiert.

Der Anzeiger wird nur noch in einer Auflage von 1.000 Stück erscheinen und nicht mehr an alle Haushalte innerhalb der Verbandsgemeinde zugestellt.

In jeder Mitgliedsgemeinde werden feste Auslagepunkte eingerichtet, sodass Sie sich in Ihrer Gemeinde ein Exemplar des Helbraer Kommunalzeigers selbständig abholen können.

Die Auslagepunkte jeder Gemeinde werden in der Dezember-Ausgabe bekannt gegeben.

Bereits jetzt können Sie sich alle Ausgaben des Helbraer Kommunalanzeigers unter www.verwaltungsamt-helbra.de/buergerservice/kommunalanzeiger ansehen und/oder ausdrucken.

Weiterhin wird für alle Interessierten in v. g. Verlinkung eine "Newsletter"-Funktion eingerichtet, mit der der Leser nach persönlicher Anmeldung über die Erscheinung der jeweils aktuellen Ausgabe des "Helbraer Kommunalanzeigers" per E-Mail informiert wird.

Wir bitten um Ihr Verständnis.

gez. Norbert Born Verbandsgemeindebürgermeister

Information zur Grundsteuer

Im Jahr 2019 wurde das Gesetz zur Reform der Grundsteuer und des Bewertungsrechts verabschiedet. Ziel dieses Gesetzes ist es, dass für die Grundsteuererhebung ab 01.01.2025 aktualisierte Grundsteuerwerte zugrunde gelegt werden.

Wer also land- und forstwirtschaftliches Vermögen (Grundsteuer A), unbebautes (z. B. Bauland) oder bebautes Grundvermögen (z. B. Mietwohngrundstück, Einfamilien- oder Zweifamilienhaus, Wohneigentum etc. = Grundsteuer B) besitzt oder erwirbt, wird voraussichtlich ab Januar 2025 neue Grundsteuerbescheide zugestellt bekommen.

Mit der Grundsteuerreform ergeben sich für Grundstückeigentümer entsprechende Änderungen. Ab dem 01.01.2025 werden auch bei sonstig bebauten Grundstücken, wie Garagen, Gartenlauben etc. auf fremden Grund und Boden oder land- und forstwirtschaftlichem Vermögen die **Grundstückseigentümer** des jeweiligen Grund und Bodens steuerpflichtig.

Die Ermittlung der Grundsteuer vollzieht sich in 3 Schritten:

- Erhebungsgrundlage für die Grundsteuer ab 2025 ist der durch das Finanzamt ermittelte Grundsteuerwert. Hierzu erstellt das Finanzamt den Grundsteuerwertbescheid.
- Aus dem Grundsteuerwert und der gesetzlich festgelegten Steuermesszahl errechnen die Finanzämter den Grundsteuermessbetrag. Dies ist ein eigener Verfahrensschritt der mit dem Grundsteuermessbescheid abgeschlossen ist.
 - Beide Bescheide sollten Sie zwischenzeitlich vom Finanzamt erhalten haben oder werden Sie noch erhalten.
- 3. Dieser Grundsteuermessbetrag ist die Grundlage für die Erhebung der Grundsteuer. Durch die Anwendung des festgelegten Hebesatzes auf den Grundsteuermessbetrag wird die jeweils jährlich zu zahlende Grundsteuer ermittelt. Die Festsetzung erfolgt im Grundsteuerbescheid, welchen Sie von der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra, im Namen und im Auftrag der Mitgliedsgemeinden voraussichtlich im Januar 2025 erhalten.

Voraussetzung für diesen dritten Schritt ist der Erlass neuer Steuerhebesatzungen. Weil sich mit der Reform sämtliche Grundsteuerwerte ändern, müssen die Gemeinden ihre Hebesätze anpassen. Die Neuberechnung der Hebesätze ist notwendig, um das Grundsteueraufkommen der Gemeinden stabil zu halten, das heißt, ab 01.01.2025 soll die Gemeinde insgesamt ähnlich viel Grundsteuern einnehmen wie vorher (bekannt als Aufkommensneutralität), um damit die notwendigen Ausgaben wie Straßen, Spielplätze, Schulen usw. zu finanzieren. Aufkommensneutralität bedeutet aber nicht, dass die Grundsteuer für den einzelnen Grundstückseigentümer gleich bleibt. Die Grundsteuerreform soll ja gerade eine Aktualisierung der Grundsteuerwerte herbeiführen und zu mehr Steuergerechtigkeit führen. Aus verfassungsrechtlichen Gründen ist es unvermeidlich, dass ein Teil der Grundstückseigentümer künftig höher belastet wird als heute, ein anderer Teil dagegen weniger Grundsteuer zahlen muss.

Die Verwaltung der Verbandsgemeinde hat in den letzten Monaten die übermittelten Daten der Finanzämter aufgearbeitet, um für die Gemeinden die notwendigen Grundsteuerhebesätze zu ermitteln.

Es ist vorgesehen noch in diesem Jahr, spätestens im Januar 2025 die neuen Satzungen in den jeweiligen Gemeinderäten zur Beratung einzubringen. Erst nach Veröffentlichung der Satzungen erhalten dann alle Grundstückseigentümer die jeweiligen neuen Grundsteuerbescheide.

Wichtig zu wissen ist noch, dass wenn Sie keinen Einspruch gegen den Grundsteuermessbescheid beim Finanzamt eingelegt haben, dieser verbindlich ist. Die Verbandsgemeinde darf von diesem Bescheid bei der Ermittlung der Grundsteuer nicht mehr abweichen. Ein Einspruch gegen den Grundsteuerbescheid bei der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra, weil Sie mit dem ermittelten Daten des Finanzamtes nicht einverstanden sind, würde keinen Erfolg haben.

Fachdienst Zentrale Dienste und Finanzen Abt. Steuern



Redaktionsschluss- und Erscheinungstermine für den Helbraer Kommunalanzeiger 2025

Monat	Redaktionsschluss für Textbeiträge	Erscheinungs- termin
Januar	Di. 17.12.2024	Mi. 15.01.2025
Februar	Do. 30.01.2025	Mi. 12.02.2025
März	Do. 27.02.2025	Mi. 12.03.2025
April	Do. 27.03.2025	Mi. 09.04.2025
Mai	Di. 29.04.2025	Mi. 14.05.2025
Juni	Fr. 23.05.2025	Mi. 11.06.2025
Juli	Do. 26.06.2025	Mi. 09.07.2025
August	Do. 31.07.2025	Mi. 13.08.2025
September	Mi. 27.08.2025	Mi. 10.09.2025
Oktober	Mi. 24.09.2025	Mi. 08.10.2025
November	Mi. 29.10.2025	Mi. 12.11.2025
Dezember	Do. 27.11.2025	Mi. 10.12.2025

Veranstaltungen November/Dezember 2024

Datum	Uhrzeit	Veranstaltungsort	Veranstaltungsart	Veranstalter	Ansprechpartner / TelNr. / E-Mail
Jeden 1. Montag im Monat	15:00	Schloss Klosterrode	Kaffeetag	Mitglieder der Pfingstgesellschaft Blankenheim	Angelika Wagner
Jeden Mittwoch	14:00	Begegnungsstätte im Mehrgenerationenhaus Helbra, Hauptstr. 10	Kaffeenachmittag und gemütliches Beisam- mensein mit kreativer Beschäftigung für Jung und Alt	Volkssolidarität	Kathrin und Jana Tel: 03 47 72–26 29 63
16.11.24		SP Katzenwinkel, Alte Poststraße 4, Benndorf	Eisbeinpokal mit an- schließendem Mittag- essen	Schützenverein Benndorf	René Hundt Tel: 034772 211391 oder 01511 4338451
30.11.24	15:00 - 22:00	Dorfplatz, Ziegelrode	Glühweinfest	Ziegelröder Spiel- mannszug	Steffi Gliem, TelNr.: +49 151 44345563 E-Mail: sgliem@sz-ziegelro.de
30.11.24			Landesbergparade Bad Suderode	unter Mitwirkung des Fördervereins Schmid Schacht Helbra e.V.	siehe Website Bad Suderode
04.12.24	17:00 - 19:00	Gelände Schmid- Schacht, Helbra	Barbara Tag	Förderverein Schmid Schacht Helbra e.V.	Harald Henke www.erlebnisweltkupfer.de E-mail: schacht@erlebnisweltkupfer.de Tel. 0151 74364177
06.12.24	16:00	Bahnhof Klostermans- feld in Benndorf	Nikolauswecken - Reservierungspflicht! -	Mansfelder Berg- werksbahn e. V.	Tel.: 03 47 72 - 27 640 (MoFr. 7-14 Uhr) E-Mail: mansfelder@bergwerksbahn.de www.bergwerksbahn.de
07.12.24		SP Katzenwinkel, Alte Poststraße 4, Benndorf	Barbarapokal	Schützenverein Benndorf	René Hundt Tel: 034772 211391 oder 01511 4338451
07. und 08.12.24		Bahnhof Klostermans- feld in Benndorf	Nikolausfahrten - Reservierungspflicht! -	Mansfelder Berg- werksbahn e. V.	Tel.: 03 47 72 - 27 640 (MoFr. 7-14 Uhr) E-Mail: mansfelder@bergwerksbahn.de www.bergwerksbahn.de

Angaben ohne Gewähr!

Sitzungstermine des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde, der Gemeinderäte und Ausschüsse der Mitgliedsgemeinden

• Verbandsgemeinde

Sitzung des Haupt-, Finanz-, Bau- und Vergabeausschusses am 14.11.2024

Sitzung des Verbandsgemeinderates am 05.12.2024

Gemeinde Ahlsdorf

Sitzung des Gemeinderates am 02.12.2024 um 18.30 Uhr

Gemeinde Benndorf

Sitzung des Gemeinderates am 09.12.2024 um 18.00 Uhr

Gemeinde Bornstedt

Sitzung des Gemeinderates am 09.12.2024 um 19.00 Uhr

Gemeinde Helbra

Sitzung des Kultur-, Sport- und Sozialausschusses am 19.11.2024 um 18.30 Uhr

Sitzung des Gemeinderates am 04.12.2024 um 18.30 Uhr

Gemeinde Hergisdorf

Sitzung des Gemeinderates am 12.12.2024 um 18.00 Uhr

• Gemeinde Klostermansfeld

Sitzung des Gemeinderates am 28.11.2024 um 18.30 Uhr Sitzung des Gemeinderates am 12.12.2024 um 18.00 Uhr

Gemeinde Wimmelburg

Sitzung des Gemeinderates am 28.11.2024 um 19.00 Uhr

Änderungen bleiben vorbehalten!

Sitzungsort und -zeit sowie die Tagesordnungen werden jeweils vor dem Sitzungstermin in den jeweiligen Bekanntmachungskästen bekannt gemacht.

Alle aktuellen Sitzungstermine finden Sie auch unter: www.verwaltungsamt-helbra.de -> Sitzungsdienst -> Bürger-Infoportal

Der richtige Klick

führt Sie zu

LINUS WITTICH!

FD Ordnung und Sicherheit

Jugendfeuerwehr Klostermansfeld auf Pokaljagd

Im September nahmen die Mädchen und Jungen der Jugendfeuerwehr Klostermansfeld innerhalb von wenigen Wochen an zwei unterschiedlichen Wettkämpfen teil und konnten jeweils mit einem erkämpften Pokal nach Hause fahren.

So wurden sie am 7. September zum gemeinsamen Sommerfest der Volksbank Halle (Saale) eG und der Raiffeisen Warengenossenschaft Mansfeld eG zum diesjährigen "Luther Pokal" in der Disziplin "Kleiner Löschangriff" eingeladen. Das viele Training zahlte sich letztendlich aus und man teilte sich den 1. Platz gemeinsam mit der Jugendfeuerwehr Möllendorf.



Schon zwei Wochen später stand der nächste Wettkampf auf dem Plan. Die Kreisjugendfeuerwehr Mansfeld-Südharz hatte am 21. September zum Wettkampf "Leistungsmarsch" nach Rottleberode eingeladen. Diese Einladung nahm die Jugendfeuerwehr gerne an, um auch in dieser Disziplin ihr Können unter Beweis zu stellen. Bei diesem Wettkampf galt es, eine Strecke von 6,4 km zu laufen und an verschiedenen Stationen wie "Stiche und Bunde", "Herstellen einer Wasserentnahmestelle – offenes Gewässer" oder "theoretischer Wissenstest" das Erlernte umzusetzen und die wenigsten Fehlerpunkte zu erzielen. Auch an diesem Tag machte sich das viele Training bemerkbar und die Klostermansfelder konnten von insgesamt 24 Mannschaften aus dem gesamten Landkreis den 2. Platz erkämpfen.

Nachruf

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Bornstedt trauern um ihren Kameraden

Hauptlöschmeister Dieter Kaczor

* 01.02.1945

† 13.10.2024

Mit ihm verlieren wir nach mehr als 54 Jahren Mitgliedschaft einen aufrichtigen, pflichtbewussten, kollegialen und allseits geachteten Kameraden. Sein verantwortungsvolles und selbstloses Wirken zum Schutze der Bevölkerung vor Brandgefahren und bei Unglücken ist uns Vorbild.

Wir nehmen in Trauer und mit Respekt Abschied und werden ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Im Namen aller Mitglieder der Wehr sprechen wir den Hinterbliebenen unser tief empfundenes Beileid aus.

Norbert Born Dennis Amey Gerald Suder Verbandsgemeinde- Gemeindewehrleiter Ortswehrleiter bürgermeister

FD Bauverwaltung

Umfrage zur Kommunalen Wärmeplanung Mansfelder-Grund Helbra

Sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger,

derzeit wird für die Mitgliedsgemeinden der Verbandsgemeinde Mansfelder-Grund Helbra eine kommunale Wärmeplanung durchgeführt. Die kommunale Wärmeplanung ist ein strategischer Prozess zur Organisation und Optimierung der Wärmeversorgung auf lokaler Ebene. Das Wärmeplanungsgesetz (WPG) legt die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Erstellung und Umsetzung von Wärmeplänen in Gemeinden fest. Nach § 3 des WPG ist die Wärmeplanung eine "rechtlich unverbindliche, strategische Fachplanung", aus der sich keine gesetzlichen Verpflichtungen oder gar ein Anschlusszwang für potentiell zukünftige Wärmenetze ergeben. Das Ziel der Verbandsgemeinde ist es mit der kommunalen Wärmeplanung den Bürgerinnen und Bürgern gezielte Informationen zur Verfügung zu stellen, wie die zukünftige Wärmeversorgung aussehen könnte und welche Möglichkeiten es dazu in den einzelnen Teilgebieten gibt. Die Möglichkeit der verkürzten Wärmeplanung für einzelne Teilgebiete wird in der Verbandsgemeinde nicht wahrgenommen, da aus Transparenz- und Gerechtigkeitsgründen alle Gebiete gleichermaßen betrachtet werden sollen.

Alle Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen, sich aktiv an dem Prozess der kommunalen Wärmeplanung zu beteiligen. Die Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra wird regelmäßig über den aktuellen Stand und Zwischenergebnisse informieren und auf öffentliche Veranstaltungen rechtzeitig hinweisen.

Im ersten Schritt der Wärmeplanung wird geprüft, wie hoch der Wärmebedarf auf Baublockebene der Kommune ist. Da für diese Untersuchung unter anderem Angaben zu den Gebäuden und der Wärmeverbrauch der Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümer relevant sind, bitten wir Sie, uns bei der Erhebung der Daten zu helfen und diese Umfrage gewissenhaft auszufüllen. Wir veröffentlichen keine gebäudespezifischen Daten, sondern fassen mehrere Häuser zusammen, so dass keine Rückschlüsse auf einzelne Gebäude oder Haushalte gezogen werden können.

Aus der Beantwortung des Fragebogens entstehen keinerlei Kosten und keinerlei Verpflichtungen. Bitte füllen Sie die Umfrage vorzugsweise online über den abgedruckten QR-Code aus. Falls Sie keine technische Möglichkeit dazu haben, können Sie folgende Seite ausfüllen, abtrennen und im Verwaltungsgebäude der Verbandsgemeinde in Helbra abgeben.

Ihr Bürgermeister Norbert Born

Angaben zum Datenschutz: Die Angabe personenbezogener Daten ist freiwillig. Die bei dieser Umfrage angegebenen, personenbezogenen Daten werden von MVV Regioplan GmbH erhoben und ausschließlich im Rahmen der kommunalen Wärmeplanung verarbeitet bzw. genutzt und nach Abschluss der kommunalen Wärmeplanung gelöscht.



Umfrage zur kommunalen Wärmeplanung:

*Erforderliche	Angaben
----------------	---------

- 1. Ich bin *
 - Alleineigentümer*in
 - o Teil einer Wohnungseigentümergemeinschaft
 - Hausverwaltung
 - Mieter*in
- 2. Wohnen Sie im selbst im Gebäude? *
 - o Ja
 - Nein
- 3. Art des Gebäudes? *
 - Ein-/Zweifamilienhaus
 - Mehrfamilienhaus
- 4. Baujahr des Gebäudes? *
 - o vor 1919
 - 0 1919-1948
 - 0 1949-1978
 - o 1979-1995
 - 0 1996-2002
 - o 2003-2009
 - o 2010-2020
 - o nach 2020
 - Ich weiß es nicht
- 5. Wie wird Ihr Gebäude derzeit beheizt? *
 - o Ölheizung
 - Gasheizung
 - Fernwärme
 - Biomassepellets/ Holzhackschnitzel
 - Stückholz
 - Wärmepumpe
 - Stromdirektheizung
 - Solarthermie
 - sonstige Energieträger

\circ	sonstiges	
\circ	Johnstiges	

- 6. Wie viele Quadratmeter beheizte Fläche hat das Gebäude/die Wohnung? *
- 7. Falls bekannt: Wie hoch ist der jährliche Wärmeenergieverbrauch? (Angabe soweit möglich in kWh, andernfalls bitte Einheit mit angeben)
- 8. Wurde Ihr Gebäude bereits energetisch saniert?
 - Ja (Dämmung und Fenstertausch)
 - Ja (nur Dämmung)
 - Ja (nur Fenstertausch)
 - Nein
 - Ich weiß es nicht
- 9. Bestehen Überlegungen das Gebäude energetisch zu sanieren?

- (z.B. Dämmung oder Fenstertausch)
 - Es ist fest geplant
 - o Ich könnte es mir vorstellen
 - Nein
- 10. Haben Sie grundsätzlich Interesse daran, falls möglich, sich an ein Wärmenetz anzuschließen?

Bei einem Wärmenetz wird thermische Energie zentral erzeugt (beispielsweise über einen Biomassekessel und eine Großwärmepumpe) und über Wärmeleitungen zu den Gebäuden transportiert, so dass die Gebäude selbst nur noch eine Wärmeübergabestation haben und keine Wärmeerzeugungsanlage.

- o Ja
- o Nein
- 11. Wie hoch dürften bzw. müssten die Kosten im Vergleich zu einer alternativen Wärmelösung (z.B. zu einer eigenen Luftwärmepumpe) sein?
 - o deutlich niedriger
 - etwas niedriger (-10%)
 - o gleich hoch
 - etwas mehr (+10%)
 - die Kosten sind für mich irrelevant

12. Wie lautet inre Adresse (Straßenname, Haushr.) Z.B. Hauptstraße 1 *
13. Haben Sie weitere Anmerkungen?



Informationen aus den Gemeinden

Gemeinde Benndorf

GEMEINDE BENNDORF Der Bürgermeister

Öffentliche Ausschreibung

Die Gemeinde Benndorf, als Eigentümerin, beabsichtigt im Rahmen dieser öffentlichen Ausschreibung nachfolgende Grundstücke zu veräußern:

Gemarkung: Benndorf

Flur: 3

Flurstücke: 1001, 1002, 1003, 1004 und 1005 Größe: zwischen 860 m² und 920 m²

Lage: Am Sommerweg

Mindestgebot: 59,00 €/m²

Bei den zu veräußernden Grundstücken handelt es sich um vollerschlossenes Bauland im Geltungsbereich des Bebauungsplans Scharfe Hufe und Gärten südlich des Sportplatzes 1. Änderung.

Durch die Lage an einer öffentlichen Verkehrsfläche können die Grundstücke jederzeit besichtigt werden.

Sämtliche mit dem Erwerb der Grundstücke verbundenen Kosten sind vom Erwerber zu tragen.



© GeoBasis-DE / LVermGeo LSA, 2023

Angebote mit Angabe des Kaufpreises sind bei der

Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra Liegenschaften

> An der Hütte 1 06311 Helbra

in einem verschlossenen Umschlag mit dem Vermerk "Angebot Grundstücke Am Sommerweg – NICHT ÖFFNEN!"

einzureichen.

gez. Matthias Jentsch Bürgermeister

Gemeinde Blankenheim

Gemeinde Blankenheim Der Bürgermeister

Offentliche Ausschreibung

Die Gemeinde Blankenheim beabsichtigt die Veräußerung nachfolgend aufgeführter Liegenschaft zur Nutzung/Erschließung von Wohnbaugrundstücken:

Gemarkung: BLANKENHEIM

Flur: 8

Flurstück: Teilfläche Flurstück 42 - ca. 28.000 m² Lage: Klosterrode "Schenkgraben" B-Plan Nr. 2 Mindestgebot: 261.000,00 € zuzüglich Nebenkosten



Skizze

Das Teilgrundstück liegt am nordöstlichen Ortsrand von Klosterode - in Erweiterung des Eigenheimgebietes "Schenkgraben" - B-Plan Nr. 1. Es grenzt nord- bzw. nordwestseitig an das nach 1990 neu erschlossene Wohngebiet an und soll die vorhandene Stichstraße miteinander verbinden. In westliche Richtung ist landwirtschaftliche Nutzung und nördlich ist die Verbindungsstraße von Blankenheim nach Klosterrode.

Das umgebende Gebiet ist durch Wohnnutzung geprägt - offene Bauweise, meist ein- und zweigeschossig.

Das Grundstück wird als Teilfläche in Größe von ca. 28.000 m² veräußert. Ein Investor hat die Vermessung, Erschließung und Vermarktung der Wohnbaugrundstücke eigenständig durchzuführen. Ein Erschließungsvertrag ist mit der Gemeinde Blankenheim abzuschließen. In diesem Vertrag wird u.a. der Zeitraum für die Durchführung der Erschließung geregelt. Planungs- und erschließungsrechtliche Fragen sind mit der Gemeinde Blankenheim über die Verbandsgemeinde Mansfelder Grund - Bauamt - abzustimmen. Die mediale Erschließung ist mit den jeweiligen Versorgungsträgern zu klären. Ein rechtskräftiger B-Plan liegt vor.

Eine Anfangs- und Endvermessung des Grundstückes ist vorzunehmen.

VOL/VOB findet keine Anwendung. Die Gemeinde Blankenheim ist nicht verpflichtet, irgendeinem Angebot den Zuschlag zu erteilen. Das Verfahren kann jederzeit geändert oder beendet werden. Für die Richtigkeit des Inhalts des Ausschreibungsverfahrens ist jegliche Haftung ausgeschlossen. Kosten, die dem Interessenten für die Teilnahme am Verfahren entstehen, werden durch die Gemeinde Blankenheim nicht erstattet. Die Entscheidung über den Verkauf obliegt der Beschlussfassung durch den Gemeinderat der Gemeinde Blankenheim.

Interessenten werden gebeten ein Kaufpreisangebot schriftlich bei der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra, Liegenschaften, An der Hütte 1, 06311 Helbra einzureichen.

Die Angebote sind in schriftlicher Form in **einem verschlossenen Umschlag** mit der Aufschrift

"Erschließung Schenkgraben Klosterrode - Teil 2" - NICHT ÖFFNEN!"

einzureichen.

gez. André Strobach Bürgermeister

Stellenausschreibung der Gemeinde Blankenheim

In der Gemeinde Blankenheim ist zum 01.05.2025 die Stelle des

ehrenamtlichen Bürgermeisters*

zu besetzen.

Die Gemeinde Blankenheim hat ca. 1.165 Einwohner und gehört mit einer Fläche von rund 1.486 ha zur Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra.

Die Amtszeit beträgt 7 Jahre. Es erfolgt eine Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter für die Dauer von 7 Jahren. Der ehrenamtliche Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung.

Wählbar sind gemäß § 96 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes und Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung ein-

Nicht wählbar sind Personen, die nach den deutschen oder Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben. Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind darüber hinaus auch nicht wählbar, wenn ein derartiger Ausschluss oder Verlust nach den Rechtsvorschriften des Staates besteht, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen. Bewerber mit der Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union haben eine Versicherung gemäß § 38 a Abs. 2 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) gegenüber der Gemeinde Blankenheim abzugeben (Anlage 8b KWO LSA).

Die Bewerbung für die Wahl zum Bürgermeister muss von mindestens ein vom Hundert der Wahlberechtigten, vorliegend 10 Wahlberechtigten des Wahlgebietes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Bewirbt sich der Amtsinhaber erneut, so ist er von der Beibringung von Unterstützungsunterschriften befreit. Für Bewerber, die durch eine Partei oder Wählergruppe unterstützt werden, gilt die Regelung des § 21 Abs. 10 Satz 1 des Kommunalwahlgesetzes entsprechend, wenn für den Bewerber eine Unterstützungserklärung in einem Verfahren nach § 24 des Kommunalwahlgesetzes abgegeben wurde.

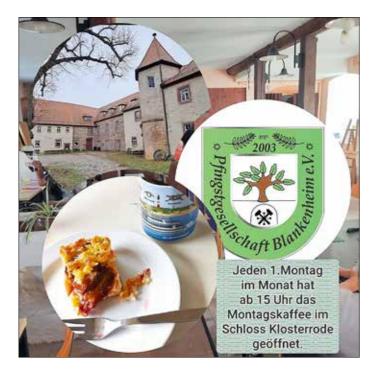
Der Bürgermeister der Gemeinde Blankenheim wird am Sonntag, dem 16.03.2025 von den wahlberechtigten Bürgern nach den Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt gewählt (§ 96 Abs. 1 KVG LSA). Gegebenenfalls findet am **Sonntag, dem 30.03.2025** eine Stichwahl statt. Die Bewerbungen werden bis zum 07.01.2025, **18.00 Uhr** unter dem Kennwort "Bewerbung Bürgermeister Blankenheim" erbeten an die

Gemeinde Blankenheim über das Verwaltungsamt der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund - Helbra An der Hütte 1, 06311 Helbra

Nähere Auskünfte sowie erforderliche Formblätter (Unterstützungsunterschriften, Wählbarkeitsbescheinigung, Anlage 8b KWO LSA) sind bei der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra, Wahlbüro, An der Hütte 1, in 06311 Helbra kostenfrei erhältlich.

*Hinweise zur Stellenausschreibung:

- Zur besseren Lesbarkeit wird in der Stellenausschreibung bei personenbezogenen Angaben die männliche Form gewählt. Personenbezogene Bezeichnungen in dieser Stellenausschreibung gelten jedoch gleichermaßen in weiblicher, männlicher und diverser Form.
- Bewerbungskosten werden nicht erstattet. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass Ihre Bewerbungsunterlagen aus Kostengründen nur zurückgesandt werden, wenn ein ausreichend frankierter Rückumschlag beigefügt ist. Ansonsten werden die Unterlagen 6 Monate nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens vernichtet.
- Die Datenschutzhinweise zur Verarbeitung von Bewerberdaten sind auf unserer Homepage unter www.verwaltungsamt-helbra.de zu finden.





Bürgerzeitung Wochenblatt mit öffentlichen Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde

Die Bürgerzeitung erscheint monatlich

Herausgeber:

Verbandsgemeinde Mansfelder Grund - Helbra, An der Hütte 1, 06311 Helbra

Verlag und Druck:

LINUS WITTICH Medien KG,

04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon; (03535) 489-0 Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbe-

- Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil: der Verbandsgemeindebürgermeister

Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen: LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan, www.wittich.de/agb/herz-

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereig-nisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische oder um Stimmen werbende Gruppierung/ der Auftraggeber verantwortlich.

Gemeinde Bornstedt

Fleißiges Treiben in der Gemeinde Bornstedt

Wie in jedem Jahr, fand auch in diesem Jahr, unser 2. Arbeitseinsatz mit sehr großer Einsatzbereitschaft statt. Innerhalb des Dorfes und auf der Burg wurden viele Aufräum- und Reparaturarbeiten durchgeführt. Bei den Burgspatzen wurde ebenfalls gebohrt, geputzt, geschraubt und gestrichen. Zum Abschluss gab es wieder eine gemeinsame Mittagsmahlzeit.





Wir bedanken uns recht herzlich für euren Einsatz.

Lars Rose - Bürgermeister der Gemeinde Bornstedt und Jeannette Fitze - Leiterin der Kita "Burgspatzen"

Gemeinde Helbra

GEMEINDE HELBRA Der Bürgermeister

Öffentliche Ausschreibung

Die Gemeinde Helbra, als Eigentümerin, beabsichtigt im Rahmen dieser öffentlichen Ausschreibung nachfolgende Grundstücke zu veräußern:

Gemarkung: Helbra Flur: 3

Flurstücke: 1925 und 1926
Größe: jeweils 614 m²
Lage: Marienstraße
Mindestgebot: 30,00 €/m²

Bei den zu veräußernden Grundstücken handelt es sich um teilerschlossenes Bauland im nordöstlichen Teil der Gemeinde Helbra

Durch die Lage an einer öffentlichen Verkehrsfläche können die Grundstücke jederzeit besichtigt werden.

Sämtliche mit dem Erwerb der Grundstücke verbundenen Kosten sind vom Erwerber zu tragen.



© GeoBasis-DE / LVermGeo LSA, 2023

Angebote mit Angabe des Kaufpreises sind bei der

Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra Liegenschaften An der Hütte 1 06311 Helbra

in einem verschlossenen Umschlag mit dem Vermerk

"Angebot Grundstücke Marienstraße – NICHT ÖFFNEN! –"

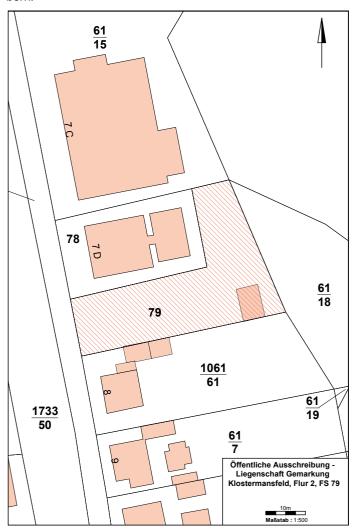
einzureichen.

gez. Gerd Wyszkowski Bürgermeister

Gemeinde Klostermansfeld

Öffentliche Ausschreibung

Die Gemeinde Klostermansfeld beabsichtigt, im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung folgendes Grundstück zu veräußern:



Auszug Flurkarte

Gemarkung: Klostermansfeld

Flur: 2
Flurstück: 79
Größe: 990 m²
Lage: Bahnhofstraße
Mindestgebot: 21.500,00 €

Das Grundstück liegt direkt an einer öffentlichen Verkehrsfläche und kann jederzeit besichtigt werden. Der Kaufpreis ist durch ein Verkehrswertgutachten ermittelt worden. Sämtliche

mit dem Erwerb des Grundstückes verbunden Kosten sind vom Erwerber zu tragen.

Den Zuschlag erhält der Meistbietende.

Angebote mit Angabe des Kaufpreises und der künftigen Nutzung sind bei der

Verbandsgemeinde Mansfelder Grund - Helbra Liegenschaften An der Hütte 1, 06311 Helbra

in einem verschlossenen Umschlag mit dem Hinweis

"Ausschreibung Liegenschaft Flur 2, FS 79 - NICHT ÖFFNEN"

einzureichen.

gez. Frank Ochsner Bürgermeister

Gemeinde Wimmelburg

Nachruf

Die Gemeinde Wimmelburg betrauert den Tod von

Herrn Wolfgang Brandt

Herr Brandt war langjähriges Mitglied im Gemeinderat Wimmelburg.

Wolfgang Brandt war engagiert und durch sein freundliches Wesen bei den Gemeinderäten Wimmelburg allseits beliebt.

In Anerkennung der für die Gemeinde Wimmelburg geleisteten Dienste werden wir ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Den Angehörigen sprechen wir unser tief empfundenes Beileid aus.

Wimmelburg, im Oktober 2024

Gemeinderat

Wimmelburg

Andreas Zinke Bürgermeister



Glückwünsche der Gemeinden

Wir gratulieren

Die Gemeinde Ahlsdorf gratuliert im Monat November den Senioren



Frau Petra Holzhauer Frau Gundel Göthe	zum 70. Geburtstag zum 70. Geburtstag
Herr Wolfgang Kreher Herr Werner Stedtler	zum 75. Geburtstag zum 75. Geburtstag
Herr Wolfgang Friesel	zum 75. Geburtstag
Herr Helmut Rödel	zum 75. Geburtstag
Frau Jutta Bliedtner Frau Gerlinde König	zum 75. Geburtstag zum 80. Geburtstag
Frau Brigitte Prei	zum 80. Geburtstag
Frau Giesela Rolke	zum 85. Geburtstag
Frau Gerda Walter	zum 90. Geburtstag

Die Gemeinde Benndorf gratuliert im Monat November den Senioren



Frau Gerda Krajewski	zum 70. Geburtstag
Frau Maria Janz	zum 70. Geburtstag
Herr Heinz Rothe	zum 70. Geburtstag
Frau Monika Janke	zum 70. Geburtstag
Frau Marlies Gebhardt	zum 75. Geburtstag
Frau Anneliese Lindau	zum 75. Geburtstag
Frau Elvira Baumeyer	zum 80. Geburtstag
Herr Heinz Schneider	zum 80. Geburtstag
Frau Regina Juse	zum 90. Geburtstag
Frau Herta Treffke	zum 90. Geburtstag

Die Gemeinde Blankenheim gratuliert im Monat November den Senioren



Herr Kurt Westphal zum 70. Geburtstag
Frau Barbara Kuhnert zum 70. Geburtstag
Frau Martina Kautz zum 70. Geburtstag
Herr Werner Richter zum 85. Geburtstag
Frau Lieselotte Brodmann zum 85. Geburtstag

Die Gemeinde Bornstedt gratuliert im Monat November den Senioren



Herr Helmut Voigt zum 75. Geburtstag Frau Gerda Patzelt zum 85. Geburtstag

Die Gemeinde Helbra gratuliert im Monat November den Senioren



Herr Siegfried Dalfior zum 70. Geburtstag Herr Lutz Hellwig zum 70. Geburtstag Frau Petra Pazdyka zum 70. Geburtstag Frau Gabriele Hepner zum 70. Geburtstag Herr Harald Koch zum 70. Geburtstag Frau Karin Adam zum 70. Geburtstag Herr Gerald Appenrodt zum 75. Geburtstag Frau Christel Liebert zum 75. Geburtstag Frau Ulla Plachy zum 80. Geburtstag Frau Gisela Röcke zum 80. Geburtstag Herr Peter Schuldaj zum 80. Geburtstag zum 85. Geburtstag Herr Horst Hubka Frau Gerda Habermann zum 85. Geburtstag Frau Edith Materna zum 85. Geburtstag Herr Helmut Klotz zum 90. Geburtstag Frau Anne-Rose Nietzke zum 90. Geburtstag Frau Elfriede Erdsack zum 95. Geburtstag

Die Gemeinde Hergisdorf gratuliert im Monat November den Senioren



Frau Gudrun Vogler	zum 70. Geburtstag
Frau Gerlinde Berliner	zum 80. Geburtstag
Frau Siegrun Adamietz	zum 85. Geburtstag
Frau Brigitte Colawo	zum 85. Geburtstag

Die Gemeinde Klostermansfeld gratuliert im Monat November den Senioren



70. Geburtstag 70. Geburtstag
9
70. Geburtstag
75. Geburtstag
75. Geburtstag
80. Geburtstag
80. Geburtstag
80. Geburtstag
80. Geburtstag
85. Geburtstag
85. Geburtstag
85. Geburtstag
85. Geburtstag
85. Geburtstag
85. Geburtstag
90. Geburtstag

Die Gemeinde Wimmelburg gratuliert im Monat November den Senioren



Herr Falko Geißler zum 80. Geburtstag Herr Bernd Jakubiak zum 80. Geburtstag



Kirchliche Nachrichten



Ev. Kirchengemeindeverband Helbra

Evangelische Kirchengemeinde – St. Martin, Ahlsdorf

St. Martin-Umzug am Freitag 15.11. um 18.00 Uhr Herzliche Einladung zum alljährlichen Martins-Umzug mit dem Ziegelröder Spielmannszug und der Feuerwehr Ahlsdorf Beginn um 18.00 Uhr an der St. Martin Kirche St. Martinsumzug

15.11.2024

Der Umzug mit dem Ziegelröder Spielmannszug startet 18 Uhr an der St. Martin Kirche in Ahlsdorf

Für das leibliche Wohl sorgt bereits ab 17 Uhr der Förderverein an der Feuerwehr Ahlsdorf



Evangelische Kirchengemeinde -St. Stephanus, Helbra

Gottesdienste:

Sonntag, 24.11.

um 10.00 Uhr gemeinsamer Gedenk-Gottesdienst für die Verstorbenen

Termine:

Sonntag, 30.11.

um 17.00 Uhr Adventskonzert in der St. Stephanus Kirche Helbra mit dem städtischen Singverein Eisleben



Evangelische Kirchengemeinde -St. Marien, Klostermansfeld

Mittwoch, 20.11.2024,

14.30 Uhr Einladung zum Trauercafe für alle die einen ge-

liebten Menschen verloren haben und sich mit anderen Trauernden austauschen wollen.

Sonntag, 24.11.2024,

10.00 Uhr Gottesdienst zum Ewigkeitssonntag

Sonntag, 24.11.2024,

15.00 Uhr Andacht auf dem Friedhof in Klostermansfeld

Sprechzeit Pfarrerin Frau Schulze-Gerlach

im Gemeindebüro Klostermansfeld, Kirchstr. 3,

jeden 2. und 4. Donnerstag im Monat von 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Gemeindebüro Mansfeld, Lutherstraße 7 Dienstag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Die ev. Kirchengemeinde Klostermansfeld gehört zum Kirchengemeindeverband Mansfeld-Lutherstadt.

Pfarrerin Christin Schulze-Gerlach, ist unter Tel: 0176 46556685. E-Mail: christin.schulze-gerlach@ekmd.de, erreichbar.

Öffnungszeiten des Gemeindebüros und Friedhofsverwal-

Klostermansfeld, Kirchstr. 3, Frau Römer, jeden Dienstag von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr und Donnerstag von 8.00 Uhr bis 11.00 Uhr Tel.: 034772 839385 und 034772 25250,

Fax: 034772 21858

Hinweis!

Die Ruhezeit der Sterbejahrgänge 2004, Erd- und Urnenbestattungen, sind 2024 abgelaufen.

Die Nutzungsberechtigten melden sich bitte in der Friedhofsverwaltung um den weiteren Verfahrensweg abzuklären. Das Entfernen und Einebnen der Grabstellen durch die Nutzungsberechtigten ist It. Friedhofssatzung nicht gestattet. Jegliche Veränderungen an den Grabstätten sind bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen und entsprechend der Gebührensatzung gebührenpflichtig. Wir weisen nochmals darauf hin, dass lt. neuem Friedhofsgesetz der EKM dass vollständige Abdecken der Grabanlagen (Steinplatte) für alle Grabarten nicht mehr gestattet ist. 75 % der Grabanlage ist für Bepflanzungen frei zu halten.

Evangelische Kirchengemeinde -St. Katharina, Benndorf

Gottesdienst:

Sonntag, 08.12.

um 10.00 Uhr gemeinsamer Gottesdienst für alle Gemeinden



Kath. Pfarrei - St. Georg, Hettstedt

Gottesdienste und regelmäßige Termine



montags	15.00 Uhr	jede 2. Woche Kaffeeklatsch im Ca-
		sino
mittwochs	9.45 Uhr	Gebetsgruppe im Casino Helbra
donnerstags	17.00 Uhr	Eucharistische Anbetung mit Beicht-
		gelegenheit in Klostermansfeld
	18.00 Uhr	Eucharistiefeier in Klostermansfeld
	19.30 Uhr	Chorprobe im Casino Helbra

freitags 8.30 Uhr Gottesdienst in Helbra

sonntags 9.00 Uhr Eucharistiefeier in Helbra oder Klos-

termansfeld



Termine:		
Sa., 9.11.	10.00 Uhr	Gemeindesingen mit Gregor Linßen in Helbra im Casino
	19.00 Uhr	Konzert zum 35. Jahrestag des Mauerfalls mit Gregor Linßen in Helbra
So., 10.11.	10.00 Uhr	Eucharistiefeier in Helbra mit Gregor Linßen
Do., 14.11.	17.00 Uhr	Eucharistische Anbetung mit Beichtgelegenheit in Klostermansfeld
	18.00 Uhr	Eucharistiefeier in Klostermansfeld Allerheiligen
Fr., 15.11.	8.30 Uhr	Eucharistiefeier in Helbra
So., 17.11.	9.00 Uhr	Eucharistiefeier in Klostermansfeld
	Wahlen de	es Pfarrgemeinderates und des Kir-
	chenvorsta	andes
Do., 21.11.	17.00 Uhr	Eucharistische Anbetung mit Beicht-
		gelegenheit in Klostermansfeld
	18.00 Uhr	Eucharistiefeier in Klostermansfeld
Fr., 22.11.	8.30 Uhr	WortGottesFeier in Helbra
So., 24.11.	9.00 Uhr	WortGottesFeier in Helbra
Do., 28.11.	17.00 Uhr	Eucharistische Anbetung in Klostermansfeld
	18.00 Uhr	WortGottesFeier in Klostermansfeld
Fr., 29.11.	8.30 Uhr	WortGottesFeier in Helbra
So., 1.12.	10.00 Uhr	Eucharistiefeier in Eisleben zum Kolping-Gedenktag
Di., 3.12.	17.00 Uhr	Barbarafeier auf dem Schmidschacht
Do., 5.12.	17.00 Uhr	Eucharistische Anbetung mit Beichtgelegenheit in Klostermansfeld
	18.00 Uhr	Eucharistiefeier in Klostermansfeld
Fr., 6.12.	8.30 Uhr	Eucharistiefeier in Helbra
Sa., 7.12.	6.00 Uhr	Rorate WortGottesFeier in Helbra
	16.00 Uhr	Adventskonzert des Pfarreichores
So., 8.12.	9.00 Uhr	Eucharistiefeier in Klostermansfeld
Do., 12.12.	17.00 Uhr	Eucharistische Anbetung mit Beicht-

gelegenheit in Klostermansfeld 18.00 Uhr Eucharistiefeier Rorate in Kloster-

mansfeld

Beachten Sie bitte unsere aktuellen Infos in unseren Aushängen an den Kirchen und auf unserer Homepage. Bei Fragen erreichen Sie uns auch über das Pfarrbüro.

Sie können gern über das Pfarrbüro oder direkt beim Pfarrer einen Termin zur Beichte oder zu einem persönlichen Gespräch mit Pfarrer Hansch vereinbaren.

Kontakte:

Pfarrbüro: Anja Gräbe Pestalozzistr. 6, 06311 Helbra

Tel. 034772 83414

hettstedt.st-georg@bistum-magdeburg.de

Moderator Pfarrer Stefan Hansch Tel. 0174 6752767 stefan.hansch@bistum-magdeburg.de

Gemeindereferentin Franziska Scherf Tel. 0176 61084774 franziska.scherf@bistum-magdeburg.de

Gemeindereferent Tim Wenzel Tel. 0178 3317605 tim.wenzel@bistum-magdeburg.de

Kath. Kindertagesstätte St. Elisabeth Am Brückberg 1, 06311 Helbra Tel. 034772 29219

Adressen der Kirchen im Gemeindeverbund:

Helbra: St. Barbara, Pestalozzistr.14, 06311 Helbra Hettstedt: St. Josef, Arnstedter Weg 34, 06333 Hettstedt Klostermansfeld: St. Joseph, Chausseestr.16, 06308 Klostermansfeld

Internet: www.mansfelder-land-kirche.de

Bankverbindung: IBAN: DE16 8005 5008 3300 0064 48

BIC: NOLADE21EIL Sparkasse MSH

Bürozeiten: Mo. 9.00 – 12.00 Uhr

Di. 9.00 – 12.00 Uhr Mi. 9.00 – 12.00 Uhr Do. 14.00 - 16.00 Uhr Fr. 9.00 – 12.00 Uhr



Besuchen Sie uns im Internet

wittich.de